

Heinz W. Zwanziger

**Die Forst- und Holzordnung von 1729
im Herzogtum Sachsen-Merseburg**



Impressum

INFORMATION ZUR REIHE

Die monografische Reihe „[Manuskripte zur Regionalgeschichte](#)“ (Mitteldeutschlands) erscheint im Hochschulverlag Merseburg.

Kontakt zum Herausgeber:

Regionalgeschichte@hs-merseburg.de

Hochschule Merseburg, Hochschulbibliothek

Eberhard-Leibniz-Str. 2, 06217 Merseburg

INFORMATION ZUR PUBLIKATION

Autor: Heinz W. Zwanziger

Titel: Die Forst- und Holzordnung von 1729 im Herzogtum Sachsen-Merseburg.

DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/38462>

45 Seiten, 33 Abbildungen (Bearbeitungsende: 10.07.2021)

Bildrechte: Kreisarchiv Saalekreis (Titelfoto u. a.); Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden

Layout: Yann Labry

Dieses Werk ist ein eBook im PDF-Format und eine freie online-Ausgabe.

Das Werk darf heruntergeladen und als Privatkopie ausgedruckt werden.

Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen kommerziell zu nutzen.

Werden Auszüge aus dem Werk verwendet, ist es wie folgt zu zitieren.

Zwanziger, H. W. (2021): Die Forst- und Holzordnung von 1729 im Herzogtum Sachsen-Merseburg. In: *Manuskripte zur Regionalgeschichte* 3/2021. Hochschulverlag Merseburg. DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/38462>

ZUSAMMENFASSUNG

Bei Recherchen zum historischen Gehölzbestand des Brandenstein-Dieck-Parks in Zöschen entdeckte der Autor das „Mandat wegen Plantz= und Propffung auch Cultivierung fruchtbarer und anderer Bäume“. Es geht auf das gleichnamige und weitgehend textgleiche Mandat von August dem Starken von 1726 zurück. 1728 wurde es als Teil der Querfurtischen Forst- und Jagdordnung vom Weißenfelder Herzog Christian sowie 1729 durch Herzog Moritz Wilhelm im Sekundogeniturfürstentum Sachsen-Merseburg verkündet. Der ganzheitlich-nachhaltige Charakter dieses Erlasses begeistert noch heute. Beeindruckend ist auch die konsequente Strafandrohung für jegliche Verstöße gegen die Verfügung. Im vorliegenden Beitrag werden die Vorgeschichte der Verordnung, die zugehörige Durchführungsbestimmung (Patent) sowie der Inhalt der 21 Paragraphen vorgestellt. Den annotierten Text des Mandats findet man ebenso im Anhang wie biografische Notizen zu Moritz Wilhelm und Extracte von 1560 bis 1586 zur ersten sächsischen Holzordnung.

STICHWÖRTER

Kurfürst August, Sachsen, Mandat, sächsische Holzordnung, Forstordnung, Herzog Moritz Wilhelm, Sachsen-Merseburg, Biografie, Holzwirtschaft, Erlass, Strafandrohung bei Verstößen, Ganzheitlichkeit, Nachhaltigkeit

ABSTRACT

While researching the historical tree population of the Brandenstein-Dieck Park in Zöschen, the author discovered the „Mandat wegen Plantz= und Propffung auch Cultivierung fruchtbarer und anderer Bäume“. It goes back to the mandate of Augustus the Strong of 1726 with the same name and largely identical text. In 1728 it was promulgated as part of the Querfurt Forestry and Hunting Regulations by Duke Christian of Weissenfels and in 1729 by Duke Moritz Wilhelm in the secondary principality of Saxony-Merseburg. The holistic, sustainable character of this decree still inspires today. The consistent threat of punishment for any violations of the decree is also impressive. This article presents the history of the ordinance, the associated implementing regulation (patent) and the content of the 21 paragraphs. The annotated text of the mandate can be found in the appendix as well as biographical notes on Moritz Wilhelm and extracts from 1560 to 1586 on the first Saxon wood ordinance. (Translated using www.DeepL.com/Translator, free version)

KEYWORDS

Elector August, Saxony, mandate, Saxon timber regulations, forestry regulations, Duke Moritz Wilhelm, Saxe-Merseburg, biography, timber industry, decree, threat of punishment for violations, holism, sustainability

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ein Zufallsfund	4
2	Vorgeschichte des Mandats	5
3	Durchsetzung des Mandats (Patent und Commission)	7
4	Inhalt des Mandats	8
	Fazit	10
	Bildnachweise, Literatur, Quellen	11
	Anhang: 1560, 1573, 1586. Extracte zur Holz-Ordnung des Kurfürsten.	12
	Anhang: 1726. Mandat des Kurfürsten	24
	Anhang: 1726. Patent des Kurfürsten	25
	Anhang: 1729. Mandat des Merseburger Herzogs. Abschrift.	26
	Anhang: 1729. Patent des Herzogs. Abschrift	41
	Anhang: 1728. Forst- und Jagdordnung des Weißenfelser Herzogs	42
	Anhang: Biographische Notizen zu Moritz Wilhelm	43

1 EIN ZUFALLSFUND

Über den Brandenstein-Dieck-Park in Zöschen ist schon mehrfach berichtet worden.¹

Um ihn nachhaltig weiterzuentwickeln, wäre eine „gartendenkmalpflegerische Rahmenkonzeption“ zu erstellen.² Diese erfordert auch Recherchen zum historischen Baumbestand.

Der Landschaftsgarten,³ der um 1880 vom europaweit bekannte Dendrologen Dr. Georg Dieck (1847-1925) geschaffen wurde, geht auf das Jahr 1675 zurück. Da waren die von Brandensteins mit dem Rittergut Zöschen belehnt. Um dessen Unterhof legte Wolf Georg von Brandenstein (1630-1699) einen Park und Garten an, um seinen Stammsitz zu verschönen.⁴

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass der Baumschulen-Besitzer Dieck eine Gehölzliste seines Parks angefertigt hat. Aber nach Diecks Tod bzw. der Enteignung seiner Familie nach dem Zweiten Weltkrieg sind die meisten Familiendokumente als verschollen anzusehen.⁵

So war noch abzuklären, ob sich historische Pflanzpläne in der Familie von Brandenstein existieren. Constantin von Brandenstein-Zeppelin aus der Zöschener unterhöffischen Linie konnte diese Hoffnung nicht erfüllen⁶ und auch die Suche in einschlägigen Archiven blieb erfolglos. Allerdings machte der Autor 2020 im Kreisarchiv einen bemerkenswerten „Beifang“.⁷

Dabei handelt es sich um ein 18-seitiges **Mandat** des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Merseburg vom 28.04.1729 sowie das dazugehörige zweiseitige **Patent** vom 25.06.1729.⁸ Auf diesem Patent, einer Art Durchführungsbestimmung, findet man den Zustellungsvermerk eines Schreibens an die „Hochadeligen Brandensteinischen Ober- und Unterhöffischen Erbgerichte zu Zöschen“ vom 08.11.1729. (→ **Abb. 1**) Adressat zu dieser Zeit war vermutlich der Sohn des Parkbegründers, Georg von Brandenstein (1674-1740).

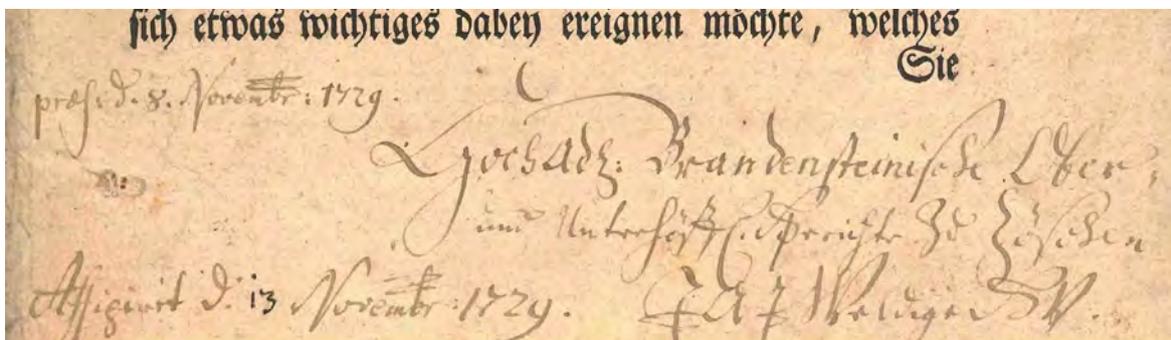


Abb. 1: Zustellungsvermerk

- 1 Heinz W. Zwanziger, Diana Stier und Annett Weinkauf: ZÖSCHENER FUNDSACHEN (5) Der Brandenstein-Dieck-Park – Geschichte und Gehölze 1675 bis 2019; Leunaer Stadtanzeiger Nr. 5/2019; siehe auch: Heinz W. Zwanziger: Der vergessene Brandenstein-Dieck-Park in Zöschen; HEIMAT-JAHRBUCH Saalekreis 2021, S. 12-17
- 2 Richtlinien dazu hat das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt erarbeitet.
- 3 Als Mustergarten für Laub- und Ziergehölze bestand der Park von etwa 1887 bis 1899 und wurde als „National-Arboretum“ weltweit bekannt.
- 4 Friedrich Heinicke (2019): Zöschener Geschichte(n) – Band 2: „Chronik der Parochie Zöschen 1886-1920“ S. 138 (Transkript von Helmut Albrecht, bearbeitet von Andreas Becker, Heinz Zwanziger, Jörg Mantzsch und Jolina Wagner)
- 5 priv. Mitteilung von Leonore Krakow, der Enkelin von Georg Dieck (März 2019)
- 6 priv. Mitteilung des Ur(7)enkels des Parkbegründers (Juni 2020)
- 7 „Sie haben da einen großen Fund gemacht!“, stimmte Peter Ramm in des Finders Begeisterung ein. (12.01.2021)
- 8 Kreisarchiv Saalekreis, Bestand Zöschen, Signatur 117. Der Autor dankt Cornelia Gottschalk für die Anfertigung des Scans der ersten Seite des Patents. (29.01.2021)

2 VORGESCHICHTE DES MANDATS

Moritz Wilhelm, den von 1712 bis 1731 regierenden dritten Herzog in der sächsischen Sekundogenitur-Linie Sachsen-Merseburg, kennt man insbesondere als Kunst- und Kultur-Mäzen. Über Moritz Wilhelms Wirken in Sachen nachhaltiger Forstwirtschaft war bisher nichts bekannt.

Tatsächlich befolgte er mit der Veröffentlichung seines Mandats – wie bei anderen auch – eine Weisung aus Dresden. Allerdings lässt er seine Verfügung erst nach fast drei Jahren drucken, **„nachdem Unsers Hochgeehrten Herrn Vettters, des Königs in Pohlen Maj. diesertwegen ein gewisses Mandat in Dero Chur=Fürstenthumb und Landen publiciren lassen und Uns davon Communication gethan“**.

August der Starke hatte sein Mandat in Warschau am 11.05.1726 ergehen und in Dresden drucken lassen. Ob der „verzögerte Nachdruck“ in Merseburg dem permanenten Missverhältnis zwischen den Vettern geschuldet war oder aus technischen Gründen geschah, konnte noch nicht geklärt werden.⁹

Denn schließlich lag „ein normaler Vorgang damaliger Regierungspraxis vor. Er wird seitens der herzoglichen Berater/ Bevollmächtigten angewiesen und seitens der Administration vollzogen worden sein“.¹⁰

Das Mandat ist fast völlig wortgleich und in Gänze in Merseburg übernommen worden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass § 15 mit Bezug auf die Grundstücke der Hammerwerksbesitzer beginnt. Dass eine Hammerschmiede für ihr Schmiedefeuer natürlich auch Brennmaterial braucht, ist bekannt. Aber ein Hammerwerk (Eisenhammer), eine „mit Wasserkraft betriebene Anlage bei der Darstellung von Schmiedeeisen“, wird vermutlich deutlich mehr Holzbedarf gehabt haben. Denn „Die im Rennherd erschmolzene Luppe oder das durch Herdfrischen von Masseln vorbereitete Roheisen wird durch Ausschmieden im Hammerwerk von Schlacken befreit.“¹¹

Jetzt verstehen wir auch die Sorge des Kurfürsten: „Allermaßen auch die Hammer=Wercks=Besitzer ihre dabey befindliche Grund=Stücke von Uns und Unsern Vorfahren hauptsächlich zu beßern Umtrieb¹² derselben erhalten, oder auch sonst zu eben diesem Behuf an sich gebracht haben, mithin nicht zu gestatten seyn will, daß daraus Land=Güther gemacht, und dagegen die Höltzer abgetrieben werden;...“.

Bei Moritz Wilhelm lautet die Passage eingangs § 15 übrigens so: „Allermaßen auch keineswegs zu gestatten ist / daß aus den in Unsern Wäldern und Höltzern befindlichen Plätzen und Grund=Stücken / so von Uns und Unsern Vorfahren gewisse Personen zum Behuf derer Pech=Hütten / Kohlen-

9 Immerhin war das Verhältnis nicht mehr so kritisch, wie „in der frühen Zeit der Einrichtung „Sekundogenitur“, wo man zur Durchsetzung der kursächsischen Oberherrschaft seitens Dresden auch schon mal das Militär eingesetzt hat, u. a. in Merseburg 1692.“ (Joachim Säckl 23.06.2021)

10 Joachim Säckl per E-Mail am 23.06.2021

11 Berthold Moog (2015): Lexikon der Mühlenkunde. Technik – Geschichte – Kultur. Binningen.

12 „Umtrieb“ ist wohl als „Betreiben“ zu verstehen.

brenneryen und dergleichen hiebevor erhalten / oder sonst in der Absicht an sich gebracht haben möchten / Land=Güter gemachet / und dagegen die Hölzter abgetrieben werden;...”

Übrigens verweist auch unser Regent in § 14 auf die „**wehland Chur=Fürst Augusti höchstseeligen Andenkens Gnd. Anno 1560. ergangenen Forst= und Holtz=Ordnungen**“. Diese erste sächsische Forst- und Holzordnung vom 06.09.1560 kann als Urdokument des Nachhaltigkeitsgedankens in der Forstwirtschaft gelten. Leider sind davon nur „Extracte / Aus der Stifts-Ordnung / Churfürst Augusti / der Gehölze im Amte Pirna“ der Jahre 1560, 1573 und 1586 überliefert.¹³ (→ [Anhang „1550, 1573, 1586. Extracte zur Holz-Ordnung des Kurfürsten“](#))

Letztlich hat der Berghauptmann Hans **Carl von Carlowitz** (1645-1714) diesen Gedanken aufgegriffen, weiterentwickelt und zum Begriff gemacht. „Er schrieb mit der Sylvicultura oeconomica (1713) das erste geschlossene Werk über Forstwirtschaft und definierte erstmalig das Prinzip der Nachhaltigkeit als die Bewirtschaftungsweise eines Waldes, bei welcher immer nur so viel Holz entnommen wird, wie nachwachsen kann, so dass der Wald nie ganz abgeholzt wird, sondern sich immer wieder regenerieren kann. Von Carlowitz kritisierte das auf kurzfristigen Profit ausgerichtete Denken seiner Zeit.“¹⁴

Des Königs und damit des Herzogs Mandat dokumentiert eine erstaunliche Weiterentwicklung des Nachhaltigkeits-Denkens des Oberberghauptmanns von Carlowitz.

Dass man der Natur nicht mehr entnehmen sollte, als nachwächst bzw. sie generell als Ressource nicht ohne Weitblick ausbeuten darf, gilt heute als das Nonplusultra der Erkenntnis.

¹³ Für die Transkription der handschriftlichen Extrakte der „Holtz-Ordnung Churfürst Augusti der Gehölze im Amte Pirna“ aus den Jahren 1560, 1573 und 1586 dankt der Verfasser Gerhard Frenkel und seiner Tochter Angela herzlich. (Mai 2021)

¹⁴ Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V., Bonn, 21./22.09.2011

3 DURCHSETZUNG DES MANDATS (PATENT UND COMMISSION)

Mit der Durchsetzung des Mandats betraute der Herzog nun seinerseits bewährte Hof-Beamte, nämlich den Ober- und Landjäger-Meister und Stiftischen Ober-Forstmeister von Schönfeld, den Hof-Rat von Burkersroda sowie den Hof- und Cammer-Rat von Zech. (→ **Abb. 2**)

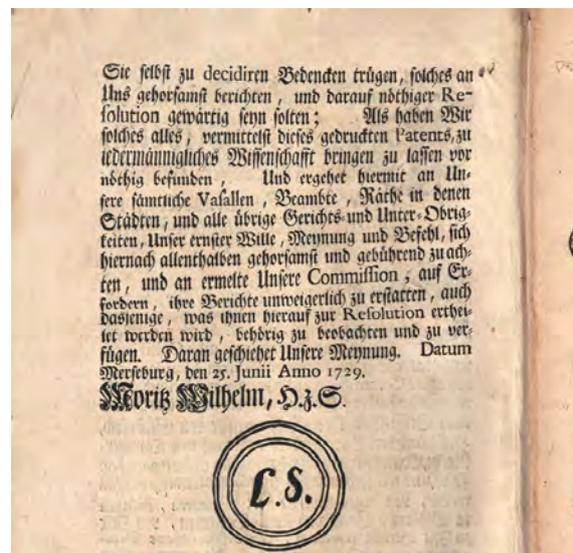
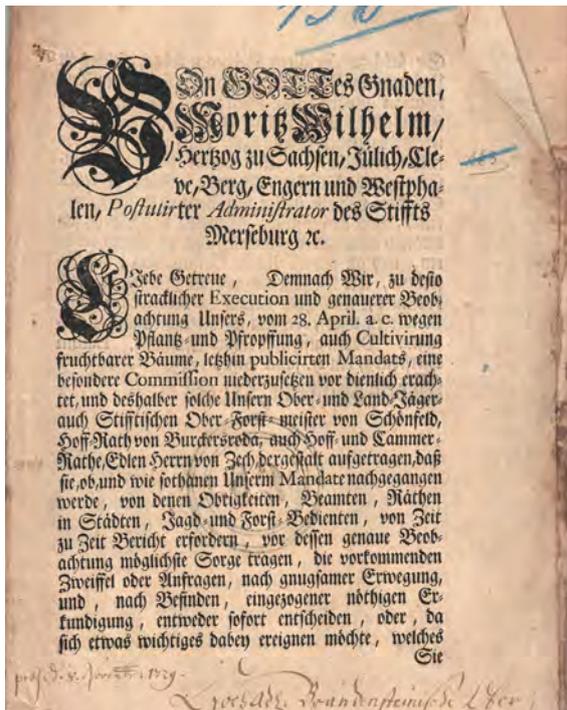


Abb. 2.1 und 2.2: Patent (1729)

Diesen Männern wurde per Patent aufgetragen, „daß sie, ob, und wie sothanen Unserm Mandate nachgegangen werden, von denen Obrigkeit, Beamten, Rätthen in Städten, Jagd- und Forst-Bedienten, von Zeit zu Zeit Bericht erfordern, vor dessen genaue Beobachtung möglichste Sorge tragen, die vorkommenden Zweifel oder Anfragen, nach gnugsamer Erwegung, und, nach Befinden, eingezogener nöthiger Erkundigung, entweder sofort entscheiden, oder, da sich etwas wichtiges dabey ereignen möchte, welches Sie selbst zu decidiren Bedenken trügen, solches an Uns gehorsamst berichten und darauf nöthiger Resolution gewärtig seyn solten;

Als haben Wir solches alles, vermittels dieses gedruckten Patents zu jedermännliches Wissenschaft bringen zu lassen und vor nöthig befunden,

Und ergeheth hiermit an Unsere Sämtliche Vasallen, Beamte, Rätthe in denen Städten, und alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, und an ermelte Unsere Commission, auf Erfordern, ihre Berichte unweigerlich zu erstatten, auch dasjenige, was ihnen hierauf zur Resolution ertheilet werden wird, behörig zu beobachten und zu verfügen.“

4 INHALT DES MANDATS

Das Mandat des Herzogs, auf das sich das Patent bezieht, befasst sich mit der „Plantz= und Propffung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume“.¹⁵ (→Abb. 3)

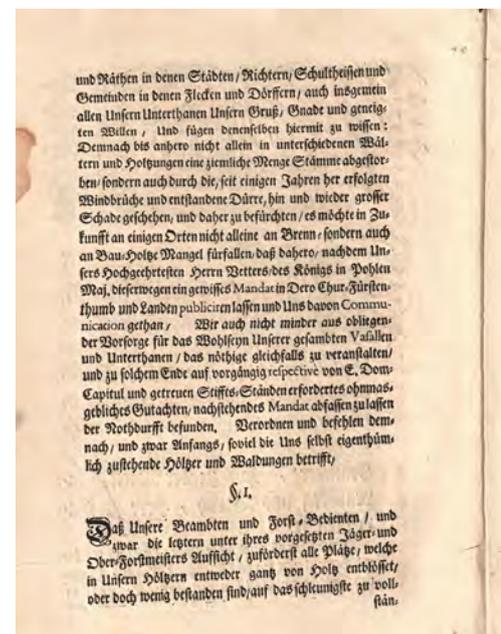


Abb. 3.1, 3.2 und 3.3: Mandat (1729)

Dieser ausführliche **Erlass** enthält klare Ansagen. Der Inhalt der 21 Paragraphen kann wie folgt zusammengefasst werden.

- §.1. **Erster Geltungsbereich** der Verordnung ist der unmittelbare **Eigenbesitz**.
- §.2. Starke **Sämlinge** sind auszugraben und zu versetzen.
Ein **Samen-Vorrat** ist anzulegen. Anleitung, wie er zu gewinnen, wo und wie er zu lagern sei.
- §.3. Geeignete **Saatplätze** sind zu finden, vorzubereiten und zu besäen.
Wie mit dem **Aushub** bzw. **Schnittgut** zu verfahren sei.
- §.4. **Dienstverpflichtung**: Wer zu Arbeiten heranzuziehen sei.
Anrechnung auf andere Verpflichtungen.
Strafandrohung bei Nichtbefolgen.
Freiwilligkeit wird belohnt („Ergötzlichkeit ist zu reichen“ heißt wohl: Beköstigung).
Ggf. ist eine **Aufwandsentschädigung** zu gewähren.
- §.5. **Pflanzungen** haben **biotopgerecht** zu erfolgen.
Wildobstbäume sind in **geschützten Baumschulen** heranzuziehen, um später Wildtiere zu ernähren.

¹⁵ Der Autor dankt Cornelia Gottschalk (Kreisarchiv Saalekreis) für die Erlaubnis, eine Kopie des Mandats anzufertigen. (06.08.2020)

- §.6. **Hütungs-Paragraph.**
Vorschlag einer **Vier-Flächen-Wirtschaft.**
Ausgleichsweidung ist erlaubt.
Ausnahmeregelungen, auch **Strafandrohung.**
- §.7. **Schonzeit** für Neupflanzungen sind einzuhalten.
Strafandrohung bei Nichtbefolgen.
Empfindliche Strafen für Bedienstete und Beamte. („... sollen sie wenigstens eines Quartals ihrer Besoldung verlustig seyn“)
- §.8. Saatplätze sind vor **Verbiss** zu schützen.
- §.9. **Problembehandlung:** Reaktion auf zu viel oder zu wenig Aufkeimen.
Bevorratung: Eine gewisse Menge an Obst-Kernen ist abzuliefern.
Beamte haben für die Bevorratung mit Gehölzsamen zu sorgen.
- §.10. **Verbot** vielfältiger, **falscher Flächennutzung.**
Nachweis- und Genehmigungspflicht: Flächennutzung ist vollständig zu kartieren, einzureichen und amtlich genehmigen zu lassen.
Vergehen werden mit **Geld- oder Gefängnisstrafe** oder anderer, **härterer Strafe** geahndet.
- §.11. **Berichtspflicht** wird befohlen, beschrieben und geregelt.
Fehlverhalten ist von Amts wegen zu melden.
- §.12. Beamte haben auf für die Untertanen **unentgeltliche** Verrichtungen zu achten.
Nebengebühren und Unkosten sind durch Beamte oder Bediente zu vermeiden, widrigenfalls wird „**harte Strafe**“ angedroht.
- §.13. **Zweiter Geltungsbereich:** Verordnung für sonstige **Grundbesitzer** von Weiden und Wäldern.
Wie **Samen** zu ernten und zu lagern sind.
Wie **Flächen** vorzubereiten, aufzuräumen und „hauswirtschaftlich zu behandeln“ sind.
- §.14. **Bestands- und Zustandsaufnahme** hat **kostengünstig** zu erfolgen.
Verbot zahlreicher, genau definierter Arbeiten, die Jungpflanzen schaden könnten.
Strafandrohung für „**Verbrecher**“. (Verweis auf frühere Holzordnungen von 1560.)
- §.15. **Eilverordnung**, dass Flächen in Wäldern und Holzungen wenigstens zur Hälfte mit Gehölz zu besäen oder zu bestecken seien.
Anzeigepflicht bei Unterlassung.
- §.16. **Vorsorge-Verpflichtung** zu konkreter Pflanzung von Bäumen in Abhängigkeit von der Eigentumsfläche. So sind **heiratende Bauern** verpflichtet, 6 gute Bäume zu pflanzen.
Verpflichtung zur **Düngung, Pflege** etc. des Bodens.
Baumanpflanzung „nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeinde=Plätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, so viel als ohne Schaden des Grases und Getreydigs, oder Schmälerung der Straßen geschehen kan, so lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden“ ist.
Kinder sind, nach der **Feldarbeit**, zur „**Baum-Zucht**“ anzuhalten.
- §.17. Wie in **Städten** und mit der **Infrastruktur** zu verfahren sei.
Verpflichtung der Bürgerschaft.
Es sind **Fiskalmittel** einsetzen, da Bäume und deren Nutzung der Gemeinschaft zugutekommen.

- §.18. Nicht nur der Einzelne, sondern die Kommune hat **Baumschulen** anzulegen.
- §.19. **Baumfrevel** aller Art ist zu verhindern und zu bestrafen, und zwar durch **gemeinnützige Arbeit**, durch **Geld- und Gefängnisstrafen** auch durch **Landes-Verweisung**,
oder, bei größeren Schäden, sogar noch härter...
- §.20. Einige Aspekte zukunftsweisenden, **ganzheitlich-nachhaltigen Weitblicks**:
Beim **Ofenbau** ist **Technologie-Fortschritt** zu beachten, z. B. ist die **Abwärme** zu nutzen, und beim **Hausbau** ist das untere Stockwerk möglichst aus Stein zu bauen.
- §.21. **Berichtspflicht**: Termin ist im Dezember.
Strafandrohung bei Nichteinhalten.

FAZIT

Liest man diese Verordnung, so besticht sie nicht nur durch ihre Regelungstiefe, sondern auch durch die konsequente Ahndung jeglicher Verstöße. Leider hat in den nachfolgenden Jahrhunderten keine epigenetische Fixierung derart vernünftiger und ganzheitlicher Ansätze stattgefunden. So müssen wir uns heute, um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen, mühsam und kostenträchtig um die Bestandssicherung der kläglichen Reste des einstigen Gehölzreichtums (in Zöschen) kümmern.¹⁶

¹⁶ Ein Besuch des Brandenstein-Dieck-Parks in Zöschen kann dennoch empfohlen werden.

BILDNACHWEISE, LITERATUR, QUELLEN

Bildrechte der „Extracte zur Holz-Ordnung des Kurfürsten“: Sächsisches Staatsarchiv. Hauptstaatsarchiv Dresden. (von HWZ 21.04.2021 erworbene Kopien auf CD)

Bildrechte des Mandats und Patents von 1726 (König August der Starke von Sachsen): Sächsisches Staatsarchiv. Hauptstaatsarchiv Dresden. (von HWZ 21.04.2021 erworbene Kopien auf CD)

Bildrechte des Mandats und Patents von 1729 (Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg): Kreisarchiv Saalekreis. 2020.

Der Digitale Grimm® Version 05-04; Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Verlag Zweitausend-eins, Frankfurt/M., 2. Auflage, August 2004 (ex libris HWZ)

Der Große Duden. Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. Bearbeitet von Dr. Theodor Matthias. Zehnte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Zweiter, verbesserter Neudruck, Bibliographisches Institut AG. in Leipzig 1930 (ex libris HWZ)

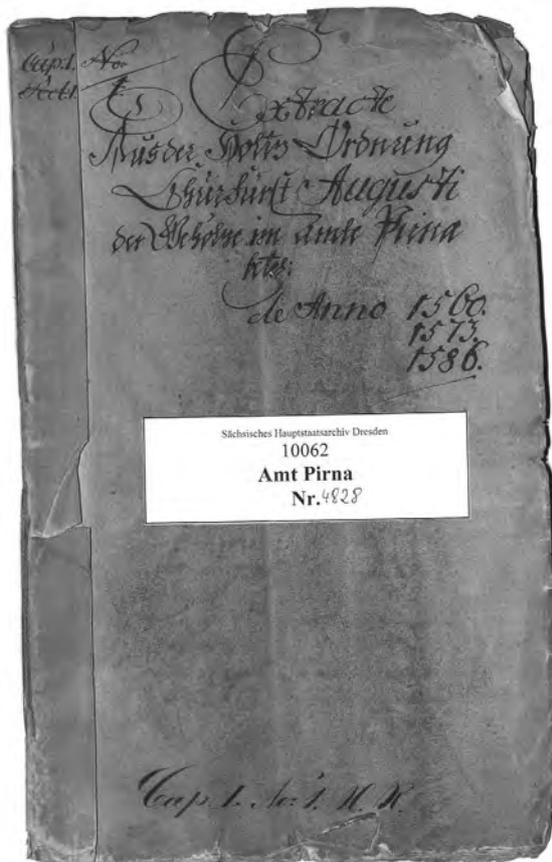
Meyers Großes Konversations-Lexikon. 6. Auflage. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut. 1902 (1. Band) bis 1908 (20. Band) (ex libris HWZ)

ANHANG:

1560, 1573, 1586. EXTRACTE ZUR HOLZ-ORDNUNG DES KURFÜRSTEN.

Die Transkription der teilweise recht konfus erscheinenden Texte war schwierig und selbst für Gerhard Frenkel (103) mühsam. Angela Frenkel schrieb den Text nach seinem Diktat. Ein „Korrekturlesen“ durch HWZ erfolgte nicht. Im Folgenden werden die Texte der Extracte in der Reihenfolge der vom Landeshauptarchiv Dresden erworbenen Scans wiedergeben.

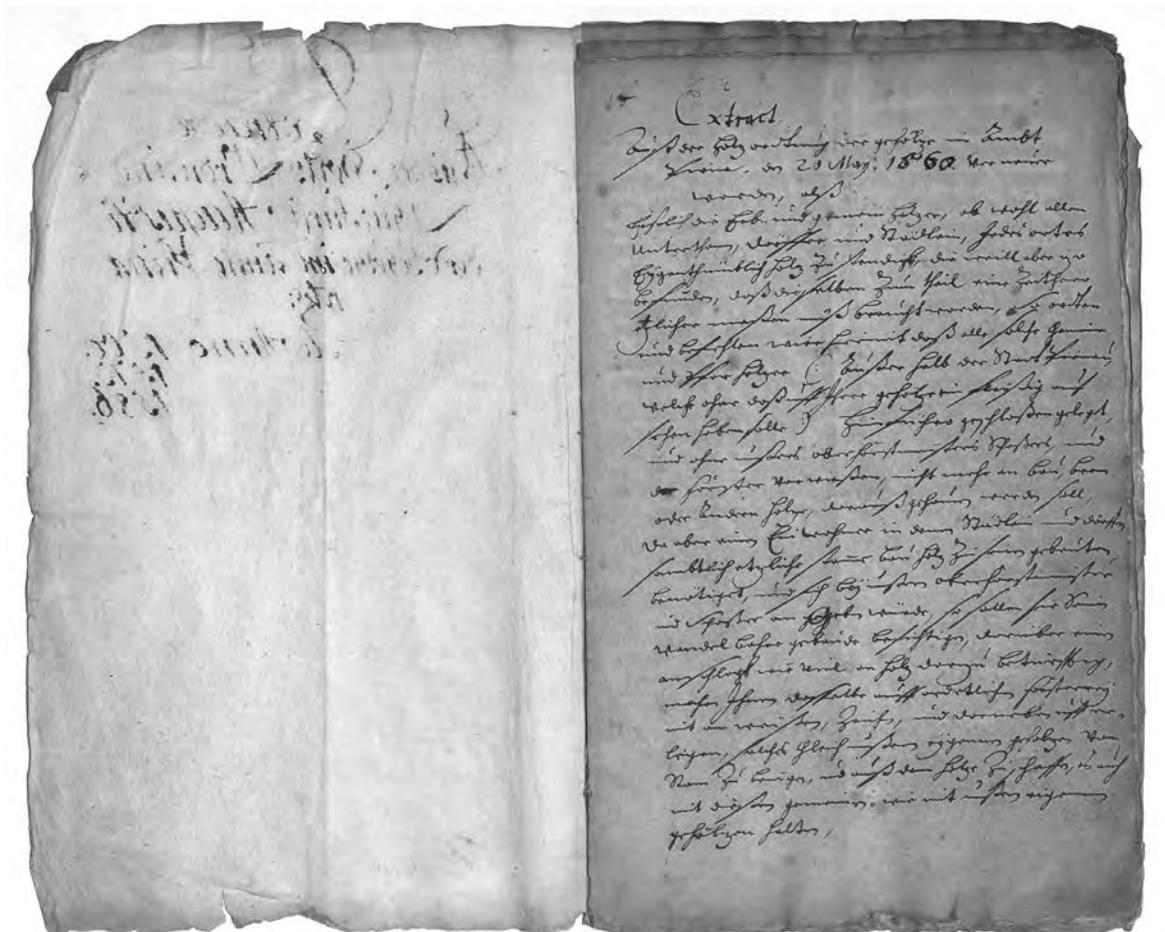
Extract 1 (Scan 16)



Extracte
Aus der Stiftsordnung
Kurfürst Augusti
der Schöffe im Amte Pirna
betr:

De Anno 1560.
1573.
1586.

Cap. I. No. 1. H. N.



Extract
Aus der Holzordnung der Gehölze im Amt
Pirna, den 20. Mai 1560 vor mir
wurden, als
seitlich der Erb und Gemeindegölzer obwohl allen Untertanen, Dörfer und Städtlein, jedes Ortes
eigentümlich Holz zuständig, die wohl aber gefunden, das dieselben zum Teil eine Zeit gleicher-
maßen missbraucht worden, so ordnen und befehlen wir hiermit, das alle solche Gemeinde und
Pfarrhölzer (Außerhalb der Stadt Pirna welche ohne das auf ihre Gehölze fleißig Aufsicht haben solle)
Hierfür geschlossen gelegt und ohne unseres Oberforstmeisters, Schössers, und Förster vermessen ,
nicht mehr an Bau, Born oder anderen Holze daraus hauen werden soll. Da aber einig Einwohner in
dem Städtlein und Dörfern sämtlich etliche Stämme Bauholz zu seinen Gebäuden benötigt, und sich
bei unseren Oberforstmeister und Schösser an Folge wieder so sollen sie sein Wandellohngebände
besichtigen, darüber einen Anschlag wieviel an Holz dazu bedürftig, mahnen ihnen derselbe auffor-
derlichen Försterei mit an vorweise Zeichen und der will Bericht erbringen solches gleich aus den
eigenen Gehölze vom Stamm zu bringen, und aus dem Holze zu schaffen und es auch mit diesen
gemeinen wie mit unseren eigenen Gehölzen halten



Städtlein Gottleuba,

hat vermöge des Amtbuches, und ihren Lehnsbriefe da eine unter auch gemeldet wird, in ihren eigentümlichen Gehölze als den Nutzer des Gemeindeholzes und Niedervogtei frei Bau und Bornholz welches vom Förster zu Markersbach angewiesen wird, die bei für sich nochmals bleiben sollen.

/1 der Städtlein und Vogtei diese Hölzer seit bisher von 57 Einwohnern und Bauern zu Brennholz gebraucht und eines idem Brauer jährliches ein frechen? Holz vom Förster angewiesen und frei geliefert werden davon sie Inhalts des Amtsberichts jährlich 25 Groschen? Lohn Freimaß und 25 Groschen?¹⁷ Festgeld, alle vor gut Michaelis in unser Amt frei entrichten, auch wird jährlich eine Maß an freiem Holze Brau und Bauholz durch den Förster zu Merkersbach darin angewiesen der ? Für ihre jährlich eine Mahlzeit und 1 Taler? Gegeben haben, aber sonst darauf nichts verkaufen dürfen.

/2 Ein Stück Gemeindeholz vom Städtlein Gottleuba ungefähr nach 20 ? falls gelegen welches mit dem Hammergut Hesselbrokg und der Gemeinde Viehdrift daselbst breit, hat jenige ihren Holz und seit bisher dann ein gebundenen zu Gottleuba welches sich in Städtchen keines Holzes zu gebrauchten noch auch zum bauen befüget, auf

17 Eher: Pfennigzeichen

Extract
aus der Holzordnung und Hutung
welcher der Kurfürst Augustus verordnet
hat 1573 als F.

Obwohl in unseren Amtsgehölzen nachfolgende städiges Hammermeister, und der Schaffer gar keine Hutung noch Drift berechtigt wie sie denn solches vor der zu verordneten Kommissarien als Hans Christof von Bernstein, zum vierten D. Lorenz Lindermann zu Soderling, Caspar von Kiebitz gewesener Oberforstmeister und Lüdering Keinasten, derzeit Schösser zu Pirna selbst gestanden und unter anderen selbst und sonderlichen bekannt, das ihnen vor etlichen Jahren zuvor vom alten George Zieglers etliche Plätze (Plötze?) und Ortter aus Gunst zu betreiben, angewiesen und nachgelassen worden. Die willen aber Vorgemeldeter Kommissarion vor einigen Jahren den 9. Mai A. 1565 gegebenen Abschiedes reiste dieser dahin gemittelt, das die Besitzer ob bemeldeter Hammergüter sowohl auch als die Einwohner der Dorfschaften in allen daselbst herum gelegenen Städtlein und Dorfschaften und sämtlichen und sonderlichen Hinfür jährlichen in der Merzenförsterei bei unseren Oberforstmeister und Schösser der Hütung halber Anführung tuen sollen, welche ihnen also dann mit Vorwissen unseres Bürgermeisters auf den Hinbringen angewiesenen Ortes jährlich etliche Plätze zur Haltung anweisen und untergeben, darauf

Extract 4 (Scan 19)



sie sich der Hütung zu bringen außer über derselbigen Plätze des treibens in unseren Wäldern eisern (äusern?) sollen. Wurde solches aber übergangen, so sollte uns die Strafe vorbehalten, auch die Hütung nicht ein sonderliches rüsten gestellt sein, welches denn die Hammermeister und Gemeinden derzeit also bewilligt und angenommen so lassen wirs bei solchen gegebenen Abschiede nochmals allenthalben auch bleiben, und bewenden hiermit befehlen das man keinen Städtlein Hammermeister oder Dorfschaften die Hütung und Drift in unseren Amtsgehölzen mehr verstatten solle wird sich aber einer oder mehrere in der Merzen Försterei bei unseren Amtmann, Jägermeister, Oberforstmeistern oder Schössern angeben und darum bitten auf den Fall und fernster nicht fallen sie Inhalts vor angezogenen Abschied unseres ? Unter terminlicher geringster Plätze. Vor ihr Rindvieh anderen Ortes da es ohne noch Teil der Gehölze und Wildbacher geschehen kann Anweisen und sie darüber nicht hüten lassen. Doch sollen sie alle junge Gehäue sechs Jahre lang verschonen, auch die Ziegen und Schaf, sowohl als der neue eingebundener und Hausgenossen Viehe, aus den Gehölzen gänzlich abschaffen, gleichergestalt sollen auch

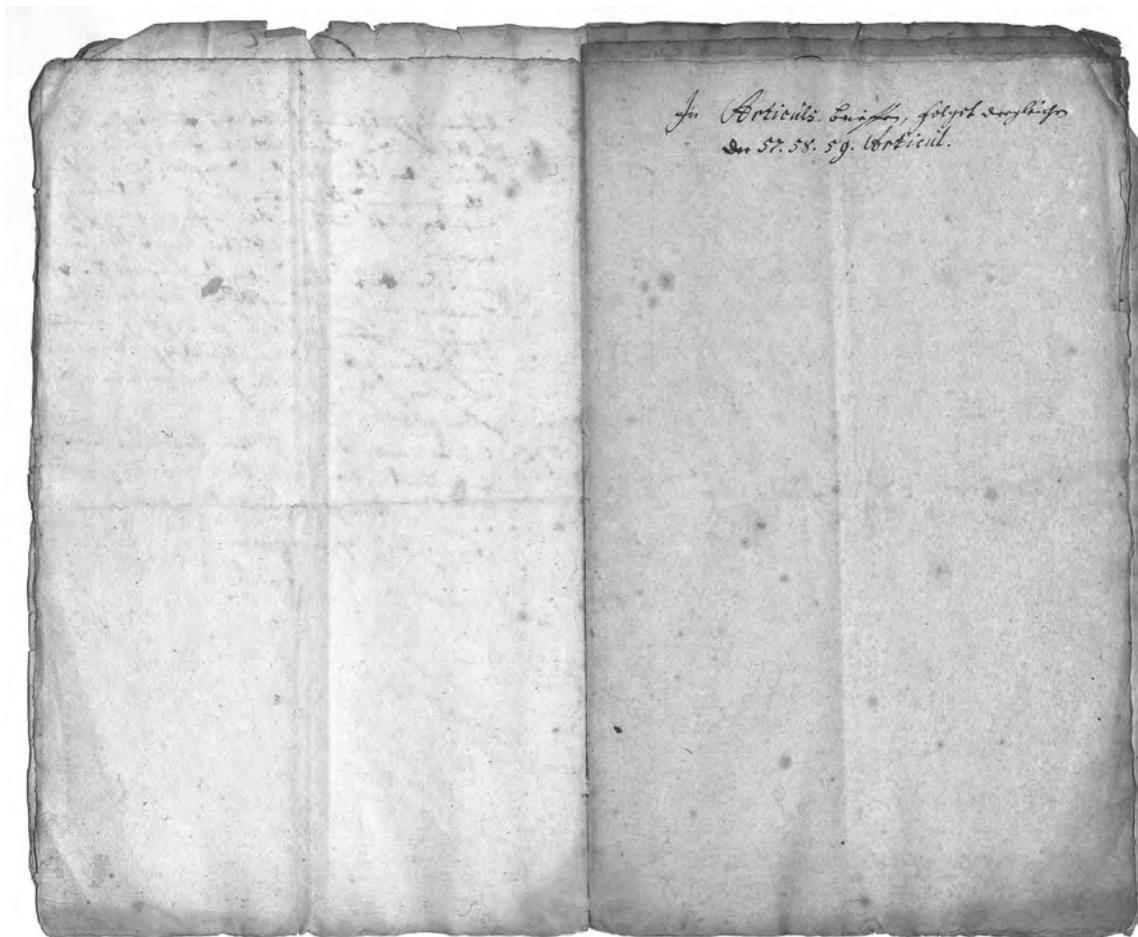
vermöge solches Abschiedes der Einwohner zu Gottleuba und im Dorf Helbendorf der Gingsgehaue in der Renzschbach? Und Vogtei wie, auch in alle Gemeindehölzer verhauen und darinnen weiter nichts, als seit des Jahres angewiesen treiben. Wir behalten uns aber hiermit aufs Dringlichste bevor, diese unsere Gutwillige nach Losung ob sie die wie bisher geschehen unseren Gehölzen als für angericht wissen hätten würden. Jederzeit zu mindern oder abzuschaffen.

Diese Verordnung ist von Kurfürst Augusti geordert und aufgerichtet worden.

Gegeben zu Annaburg am 20. Mai 1575

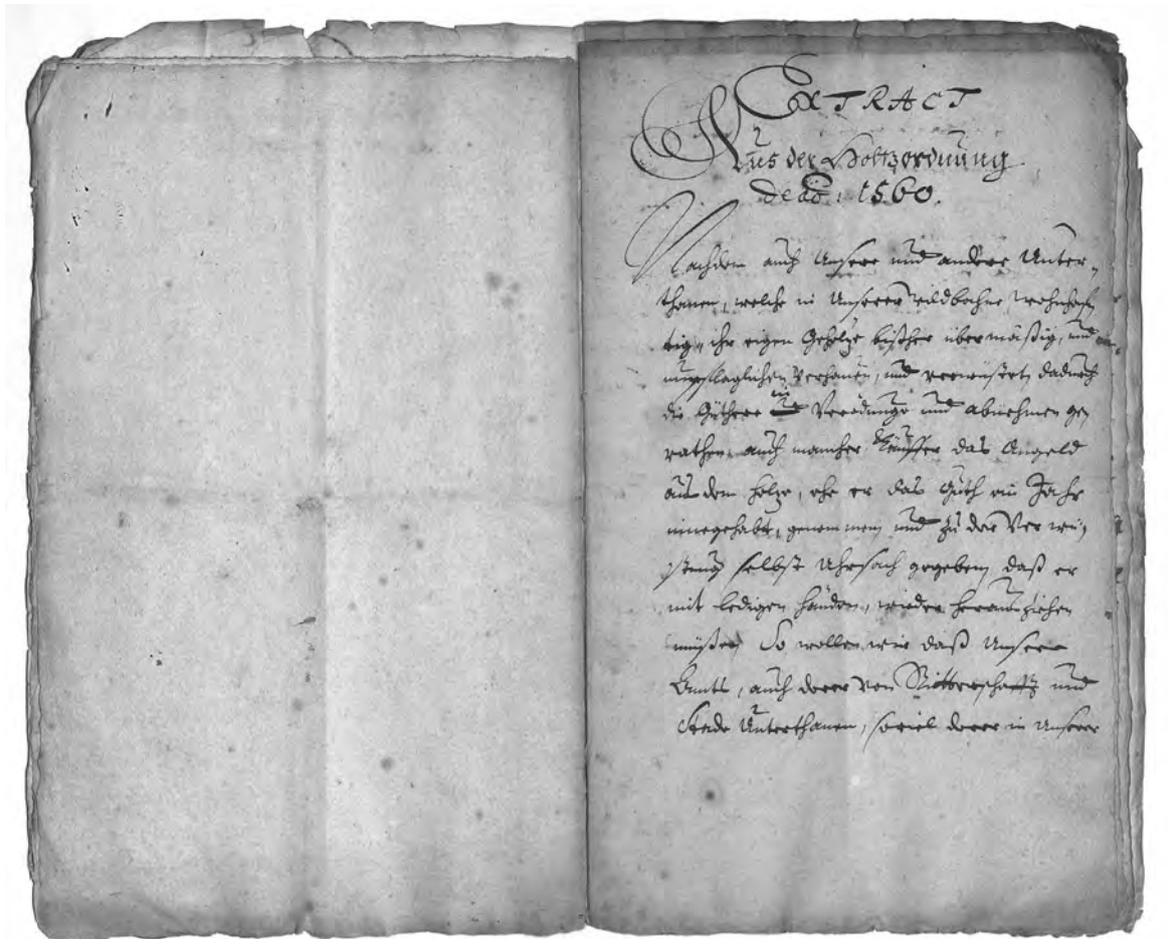
August Kurfürst und L. S.

Extract 5 (Scan 20)



In Articul. Briefen, folget dergleichen
der 57. 58. 59. Articul.

In Articul. briefen folyrt (folget) dergleichen der 57. 58. 59. Articul



Extract

Aus der Holzordnung

Dedo 1560

Nachdem auch unsere und andere Untertanen, welche in unserer Wildbahn wohnhaftig ihr eigen Gehölz bisher übermäßig, und unschlaglichen verhaun, und verwüstet die Güter in Verödung und abnehmen geraten auch mancher Käufer das Angeld aus dem Holze, ehe er das Gut ein Jahr inne gehabt, genommen und zu der Verwüstung selbst Ursach gegeben, das er mit ledigen Händen, wieder herausziehen müssen. So wollen wir das unseren Amts, auch deren von Ritterschaft und stete Untertanen, soviel davor in unseren



Wildbahn gefressen und deren Güter darinnen gelegen darauf uns die Wildbahnen zuständig, derselben fördern, anderes Gestalt nicht, denn allein zu ihrer eigenen Gebäude und früns Nothdurft, vor ihre Haushaltung, auf den Kauf aber, mit Vorwissen unseres Jägermeisters, Amtsverwalters und Oberförsters gebrauchen, dieselben Gehölze auch, da es vor dieser Zeit nicht geschehen, zur Neuordnung nicht betreiben, noch behüten. Und im Fall, da vormalis unter ihnen der Dürftigkeit war, das er umb seinen Unterhaltswillen, etwas aus seinem eigenen Holze verkaufen müsste. So soll demselben, woher es ein wahrhaftiger Mann und ohne sein selbst Verursachung in Armut geraten und die Gehölze solche beide

Können durch unseren Jägermeister Amtsverwalter und Oberförster, nach Gelegenheit des Eigentums, bei einzelner wandelbaren und überständigen Stämmen etwas zu verkaufen, ihrer auch zu solcher Anweisung, nach den Holzmärkten, zwei große Tage angesetzt werden. Darauf unser Jägermeister aber seinethalben der Forstsreiber, Amtsverwalter, und Oberförster ein fleißiges Aufsehen haben, auch die Güte auf die benannten Tage nicht umsonst, noch vergebliche gehen lassen, und sie anweisen, wieviel Stämme sie von halben Jahre zu halben Jahre verkaufen sollen, und all dasselbe Stammholz in Zeiten wird vorgeschlagen werden, damit das Wildbret das im harten Winter genießen möge. Gleichergestalt soll es mit unseren Untertanen gemein Ge



hölze aufgehallen und ihnen nicht verstatet worden dieselbe zu verhaueu, noch solche mit Grund und Boden unter sich zu teilen, sondern sich dazu anhalten das sie dieselbe hegen und starr, damit aufn Fall der Brand und andere Schäden, heffe und Frost daran haben möge. Was aber Dürre und wandelbare auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben. Als auch die Pfarrherren eines Teils die Pfarrhölzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben ihr Feuerholz auf Anweisung unseres Amtsverwalters, und der alten Güthe umbs Dorf ? Davon keines verkaufen lassen, und sie von unmäßigen Gebrauch abhalten, und daran sein, das sie und ihre Nachkommen eine währende Befreiung davon haben mögen.

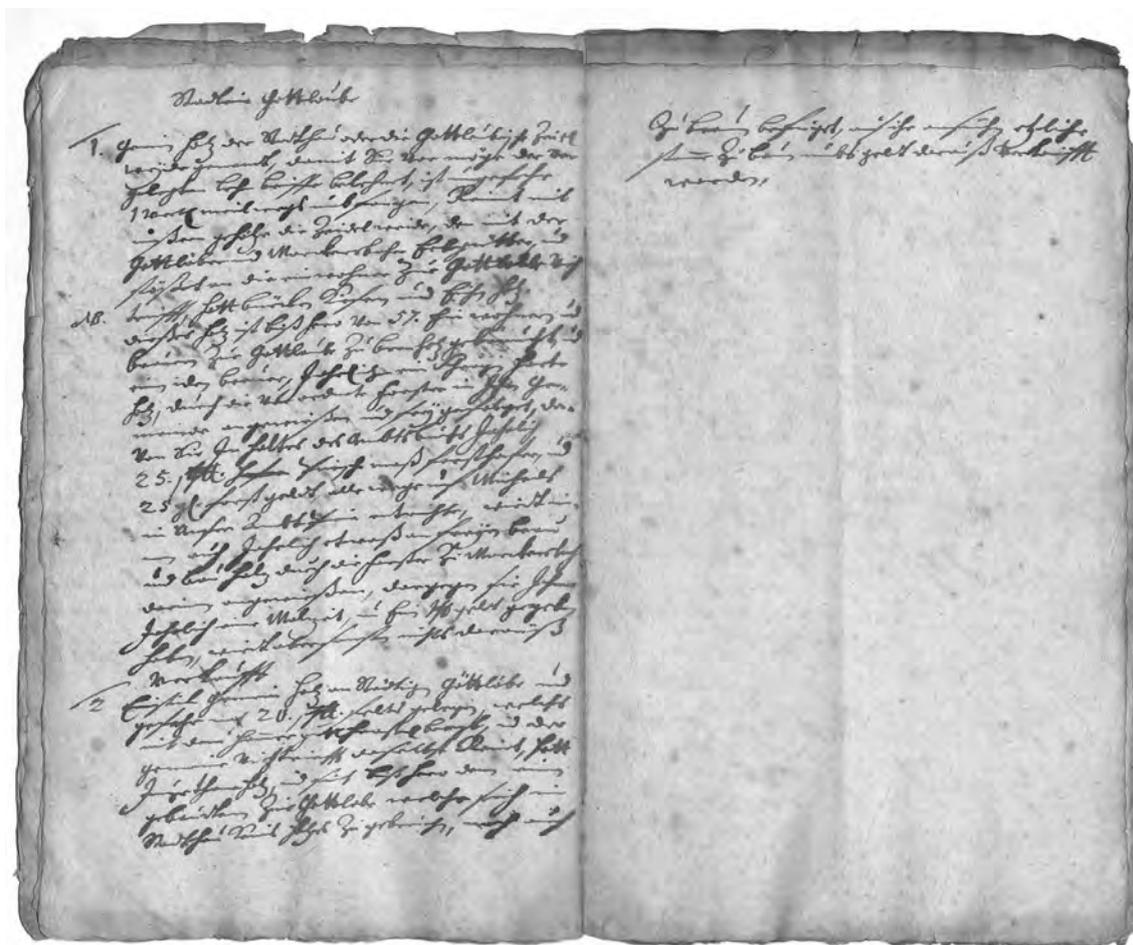
Extract 1560

Aus der Holzordnung, wie die Erb und Gemeindegölzer welche auch verzeichneten Stücken und Dörfern erblich zusteht. Obwohl der Eigentum und nachfolgenden Gemeindegölzern wo Stücke und Gemeinde gesondert zuständig ? Die will ober zu befinden, das dieselben zum Teile aber Zeither etlichermaßen muss berichtet werden, so ordnen und befehlen wir hiermit das alle solche Gemeinde und Pfarrhölzer (außerhalb der Stadt Pirna welche ohne das auf ihrer Gehölze ein fleißig Aufsehen haben

soll) hierfür geschlossen geleet, und ohne unseres Oberförsters, Schossers, und Försters Vorwissen nicht mehr an Bau, Brenn oder anderen Holze, aber darüber ausgehauen werden soll.

Da aber ein Einwohner in der Unterstädtigen und den Dörfern sämtlich etliche Stammbauholz zu seinen Gebäuden benötigt und sich bei unseren Oberforstmeister und Schösser angeben wird so sollen sie für seine wandelbaren Gebäude Beschäftigten darüber ein anschlägiges Weil an Holz dazu bedürftig wäre. In dasselbe auf den amtlichen Försterei mit Anweiszeichen und daneben auferlegen, solches gleich ausen eigenen Gehölze vom Stamm zu zubringen muss zu arbeiten, und unseren Holze stehen zu lassen, auch es mit diesen Gemeindegölzern, wir mit unseren eigenen Gehölze halten.

Extract 9 (Scan 24)



Städtlein Gottleuba

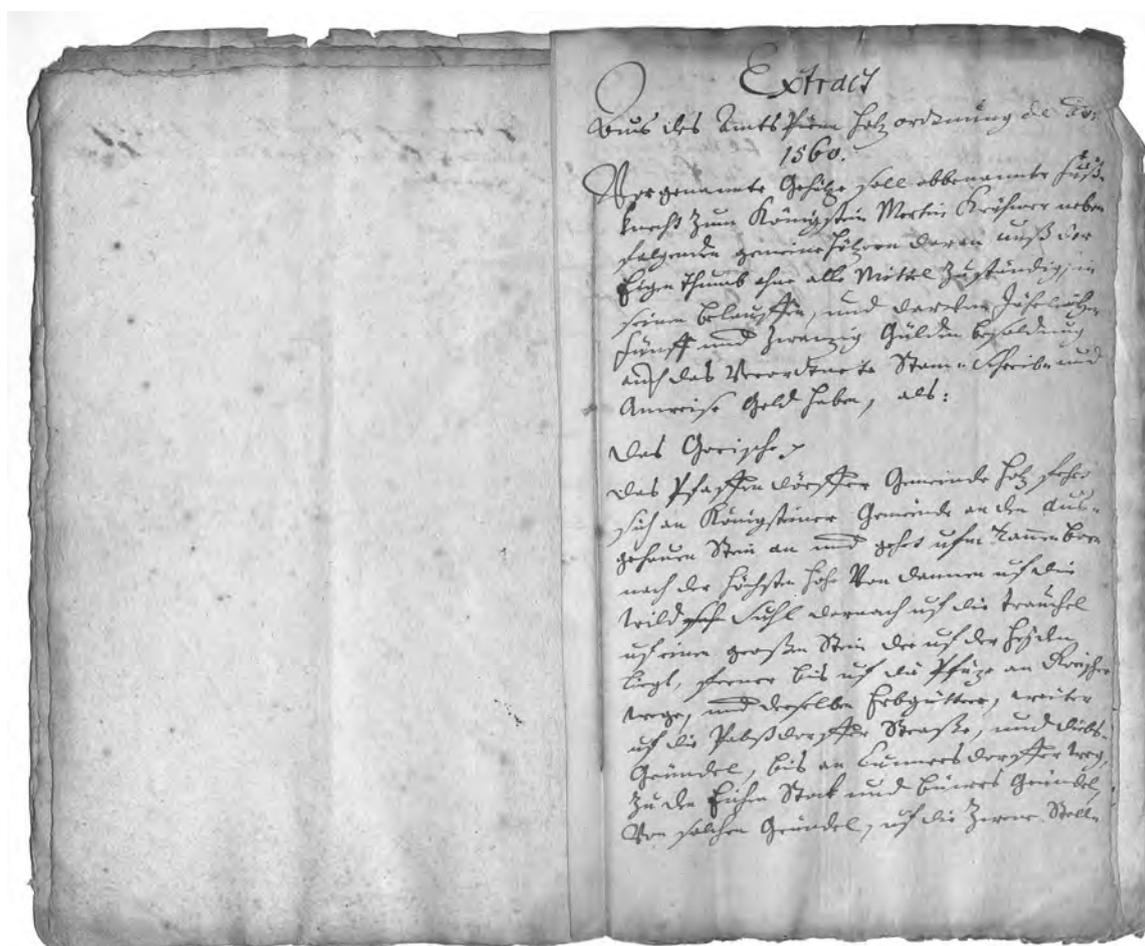
I Gemeindegölz des Städtlein oder die Gottleubische Zeit wieder genannt, damit sie vermöge der vorgelegten Lehnbriefe behelnet, ist ungefähr ein Wertweit umfängen, hiermit mit aus dem Gehölze die Zeidlerrinde, dann mit der Gottleuber und Markersbacher Erbgütern, und stößet an die Einwohner zu Gottleubaer Viehdrift Hottbürgs Kiefern und Eichenholz dieses Holz ist bisher von 57 Einwohnern und Bauern zu Gottleuba zu Brennholz gebraucht und einig ihre Brauer jährlich ein ?

Hartholz, durch die verordneten Förster in ihrer Gemeinde angewiesen und frei geleet davon sie Inthaltes des Amtsberichts jährlich 25 Groschen Forstgeleit allerwegen auf Michaelis in unseren Amt frei entrichtet, wird ihnen auch jährlich etwas an freien Bau und Bornholz durch die Förster zu Merkersbach darinnen angewiesen, dagegen sie Johanne jährlich eine Mahlzeit, ein ? Geben gegeben haben, wird aber sonst nichts daraus verkauft

Il ein Stück Gemeindeholz am Städtlein Gottleuba und ungefähr 20 ? fredes gelegen welches mit dem Hammergut Hassebach und der Gemeinde Nichbericht? Dasselbst kreint, hat Jungtannholz, und seid bisher eignen Gebrauch zu Gottleuba welcher sich im Städtchen Kreisholzen zu gebrauchen, noch auf

Zu brenns befüget, auf ihr Ansuchen etliche Stämme zu Bau um Grab daraus verkauft werden

Extract 10 (Scan 25)



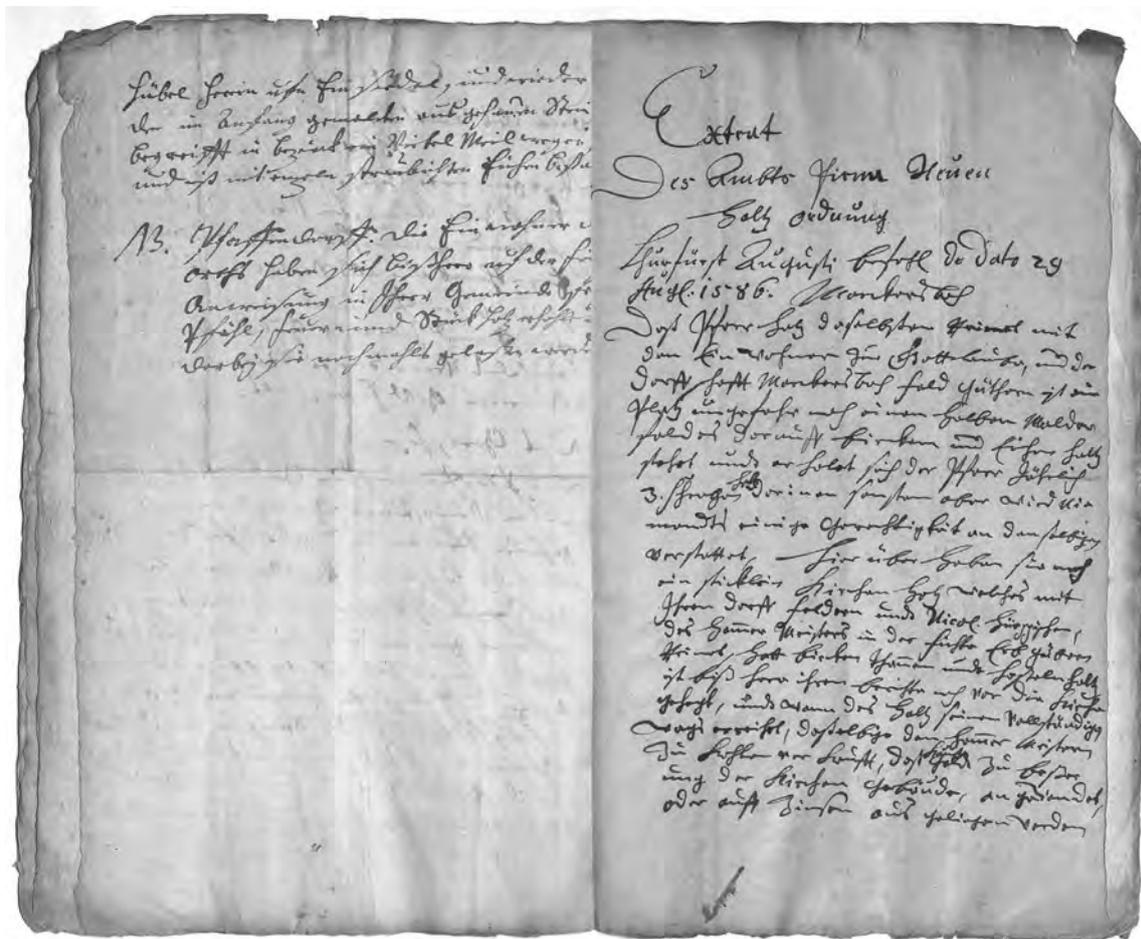
Extract

Aus des Amts Pirna Holzordnung die Do. 1560 vorgenannte Gehölze soll obbenannter Fußknecht zum Königstein Marin Gräfner neben folgende gemeine Hölzer deren muss der Eigentum ohne alle Mittel zuständig in seine Beläufe, und derselben jährliche 25 Gulden Besoldung auf das verordnete Stamm Scheibe und Anweisungsgeld haben, als: das Gorische

Das Pfaffendörfer Gemeindeholz vor sich an Königsteiner Gemeinde an den ausgehauenen Steine an geht auf Kammborn nach der höchsten Höhe von denen auf die Wildsuhl danach auf die Trauchel auf einen großen Stein der auf der Höhen liegt. Ferner bis auf die Pfütze am Kreischer Wege, und derselben Erbgütern, weiter auf die Papsdorfer Straße, und Diebs Gründel, bis an Kunnersdorfer Weg, zu den Eichenstock und Büners Gründel, von solchen Gründel auf die Zenner Stelle

Hübel. Hierin auf Einsiedel und von da an in Anfang gemeldeten ausgehauenen Stein betrifft im Bezirk ein viertel Meilenweges und ist mit einzelnen traubigen Eichen bestanden.

Extract 11 (Scan 26)



Hübel Herrin auf Einsiedel und wurde im Anfang ausgehauener Stein begriffen in Beziehung viertel Meile Weges und ist mit einzelnen traubichten Eichen bestanden

13. Pfaffendorf: Die Einwohner des Ortes haben sich bisher auf der ? Anweisung in ihrer Gemeinde ? Pfähle, Feuer und Stückholz erholen ? Dabei sie nochmals gelassen wurden

Extract
des Amtes Pirna neuen Holzordnung

Kurfürst Augusti Befehl de Dato 29

Hügl. 1586 Montersbach

Das Pfarrolz derselben Gemeinde mit den Einwohnern zu Gottleuba und der Dorfschaft Montersbach Feldgüter ist ein Platz noch einen halben Molderfeldes darauf Birken und Eichenholz und stehet und er holet sich der Pfarr jährlich drei Schergen Holz darinnen sonsten aber wird niemand einige Gerechtigkeit an den selbigen verstatet. Hierüber haben sie noch ein Stücklein Kirchenholz welches mit ihren Dorf Feldern und Nicol. Hämzichen des Hammermeisters in der Fichte Erbgräben? Ihre hat Birken Tann und Hostenholz ist bisher ihren Berichte nach für die Kirche gehegt, und wenn das Holz seine vollständigen Wuchs erreicht, den Hammermeister zu holen vorbehalt? Das Holz zur Besserung der Kirchengebäude angeordnet oder auf Zinsen ausgeliehen werden.

ANHANG: 1726. MANDAT DES KURFÜRSTEN

Das Mandat vom 11.05.1726 ist nach dem Siegel von „Ernst Christoph, Graff von Mannteuffel“ gezeichnet und nennt auf der letzten Zeile (den Sekretär) „Joh. Friedrich Günther“.



Abb. 5.1 und Abb. 5.2: Mandat des Kurfürsten, Seite 1 und 2



Abb. 5.3: Anfang des Mandatstextes des Kurfürsten (Seiten 3 und 4)

ANHANG: 1726. PATENT DES KURFÜRSTEN

Während das Mandat vom 11.05.1726 nach dem Siegel von „Ernst Christoph, Graff von Mannteuffel“ gezeichnet ist und auf der letzten Zeile (den Sekretär) „Joh. Friedrich Günther“ nennt, ist das Patent vom 19.07.1726 unterzeichnet von Friedrich von Büнау und benennt auf der letzten Zeile „Joh. Christoph Günther, S.“

Auf dem Patent findet man noch folgende Namen:

- von Zehmen, „**Geheimer Rath und Vice-Cammer**=Praesident“
- von Erdmannsdorff, „**Cammer=Herr und Ober=Forstmeister**“
- von Lüttichau, „**Cammer= und Berg=Rath**“
- Romano, „**Hof= und Justicien=Rath**“

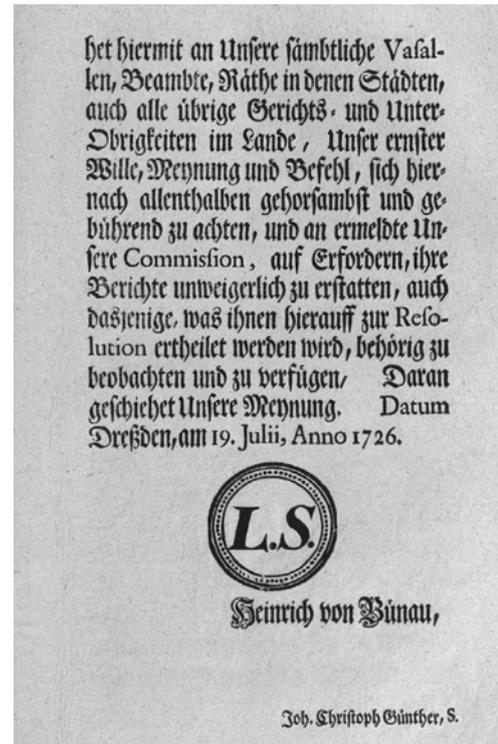
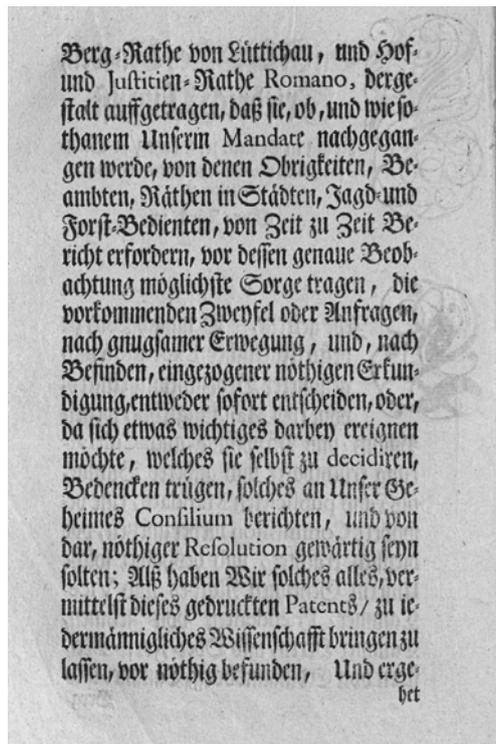
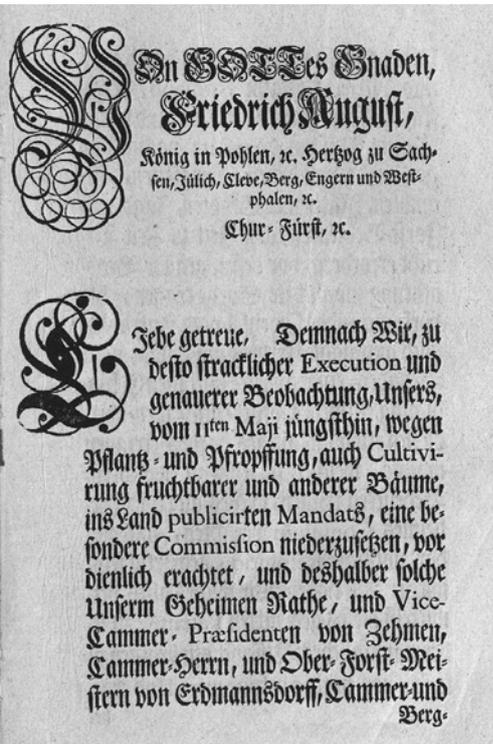


Abb. 6.1, Abb. 6.2, Abb. 6.3: Patent des Kurfürsten

ANHANG: 1729. MANDAT DES MERSEBURGER HERZOGS. ABSCHRIFT.¹⁸

Zum Zwecke der besseren Recherchierbarkeit wird im Folgenden der übertragene Text angegeben und durch einige Begriffserklärungen verständlicher gemacht.

Im Original ist der Text in Fraktur gesetzt, Wörter bzw. Wortteile lateinischen Ursprungs sind dort mit geraden Buchstaben geschrieben. In der folgenden Übertragung haben wir diese Stellen durch *Kursivschreibung* etwas hervorgehoben.

Seite 1

Sr.
Hoch=Fürstl. Durchl.
zu Sachsen=Merseburg
MANDAT

¹⁸ Für zahlreiche Kürzungshinweise zu den Fußnoten wird Dr. Peter Ramm (Merseburg) herzlich gedankt.

wegen
Pflantz= und Propffung
auch
Cultivirung fruchtbarer
und anderer
Bäume,
Ergangen
De dato Merseburg, den 28. April.
Anno 1729.
M E R S E B U R G,
Druckts Johann Moritz Gottschick, F. S. Hof=Buchdrucker das.

Seite 2

<Vignette siehe Abb. 3.2>
Von Gottes Gnaden, Wir
Moritz Wilhelm,
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen,
Postulirter Administrator des Stiffts
Merseburg , Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober=und
Nieder=Lausitz , gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck, Ra=
vensberg und Barby , Herr zu Ra=
venstein etc.

Entbieten allen und jeden Unsern *Prælaten* / Grafen
und Herren, denen von der Ritterschafft, Amts= Haupt=
und Amt=Leuten, Schössern,¹⁹ Verwaltern, Bürgermeistern

und

Seite 3

und Rätthen in denen Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen demselben hiermit zu wissen:

Demnach bis anhero nicht allein in unterschiedenen Wältern und Holtzungen eine ziemlich Menge Stämme abgestorben, sondern auch durch die, seit einigen Jahren her erfolgten Windbrüche und entstandene Dürre, hin und wieder grosser Schade geschehen, und daher zu befürchten, es möchte in Zukunfft an einigen Orten nicht alleine an Brenn= sondern auch an Bau=Holtze Mangel fürfallen,

¹⁹ Schosser: Schösser: Einnehmer des Schosser, Steuereinnehmer, Rentmeister.

daß dahero, nachdem Unsers Hochgeehrten Herrn Veters, des Königs in Pohlen Maj.²⁰ dieserwegen ein gewisses *Mandat* in Dero Chur=Fürstenthumb und Landen *publiciren* lassen und Uns davon *Communication* gethan, Wir auch nicht minder aus obliegender Vorsorge für das Wohlseyn Unserer gesambten *Vasallen* und Unterthanen, das nöthige gleichfalls zu veranstalten, und solchem Ende auf vorgängig *respective* von E. Dom=Capitul und getreuen Stiffts=Ständen erforderetes ohnmasgebliches Gutachten, nachstehendes Mandat abfassen zu lassen der Nothdurfft befunden.

Verordnen und befehlen demnach, und zwar Anfangs, soviel die Uns selbst eigenthümlich zustehende Hölzter und Waldungen betrifft,

§. 1.

Daß Unsere Beambten und Forst=Bedienten, und zwar die letztern unter ihres vorgesetzten Jäger= und Ober=Forstmeisters Aufsicht, zuvörderst alle Plätze, welche in Unsern Hölzern entweder gantz von Holtz entblösset, oder doch wenig bestanden sind, auf das schleunigste zu voll=

Seite 4

ständigen Anflug zu bringen, sich äusserst bemühen sollen, Wie sie dann zu solchem Ende, binnen zwey Monaten, von *Publication* dieses Mandats an, eine richtige *Specification*²¹ von allen denen Blößen, dürrn Hügeln, oder sauren Gründen, ingleichen von allen Wiesen, Feldern und andern Räumen, so daselbst anzutreffen, zu unserer Renth=Cammer²² einzusenden, darinnen aber besonders, bey sonst zu gewarten habender empfindlicher Straffe, anzuzeigen haben, was von diesen Plätzen, Wiesen, Feldern und anderen Räumen Uns noch selbst zuständig, oder etwan von andern zur Ungebühr an sich gebracht worden? besonders, was von denen Jagd=Bedienten, als Besoldung, oder gegen Zinnß und sonst, genutzt, oder auch an dergleichen von andern besessen werde? Daferne sich auch wegen etlicher Plätze, woselbst andere, durch gnugsame Befugniß, gegen einen, zu Unsern Aemtern zu erstattenden *Canonem*,²³ oder sonst zu Recht beständiger Weise, die Huthung²⁴ hergebracht, oder aus andern Ursachen Bedencken ereignen solten, warum dieselben vorietzo zum vollständigen Anflug und Wachsthum nicht sogleich zu bringen, So haben Unsere Beambten davon gehörigen Ortes ebenmäßigen Bericht zu erstatten.

Damit aber diejenigen Blößen, bei welchen sich kein Bedencken ereignet, um so viel eher wieder zum Anflug befördert werden mögen, haben

20 Friedrich August I. von Sachsen (*12.05.1670 Dresden, †01.02.1733 Warschau), August der Starke, albertinische Linie der Wettiner, vom 27.04.1694 bis 01.02.1733 als Friedrich August I. Kurfürst und Herzog von Sachsen, vom 15.09.1697 bis 1706 und von 1709 bis 01.02.1733 als August II. König von Polen und Großherzog von Litauen.

21 *Specification*: detaillierte Auflistung.

22 Rent(h)-Kammer: in übertragener Bedeutung die den fürstlichen Haushalt leitende Behörde. An der Spitze der Kammer, die auch Kammerkollegium, Hofkammer, Rentkammer hieß, stand der Kämmerer.

23 Canonem: Kanon: jährliche Geldabgabe von Grundstücken, Häusern, d. h. Erb-, Grundzins, Gült.

24 Huthung: Hütung: Ort für Viehweide.

§. 2.

Unsere Beambten und Forst=Bedienten es nicht bey der Hoffnung des Selbst=Anflugs von denen hin und wieder etwan noch stehenden Saamen=Bäumen bewenden zu lassen, sondern sowohl die in denen Dickichten befindliche und noch nicht allzu hoch erwachsene junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Bircken und dergleichen, welche daselbst wegen der grossen Menge, nicht fortkommen dürfften, nach jeder Landes=Art, so viel nur immer möglich seyn will, ausheben, und

<A3>

Seite 5

an andere beqveme Orte versetzen zu lassen, Es hat auch ein jeder Forst=Bedienter an reiffen Eicheln und Buch=Eckern so wohl als an andern Holtz=Saamen, einen gnugsamen Vorrath, zu gehöriger Zeit, und in recher Reiffe, so wohl durch die Ihrigen, als durch die Ambts=Unterthanen, denen das Streu=Rechen oder Eichel=Lesen darinnen verstattet wird, zu sammeln, dieselben auch an einem lüfftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefässen aufzubehalten, damit die ledigen Holtz=Blößen damit besäet werden können,

Zu welchem Ende

§. 3.

Die Blößen, wo nicht allzu viele Stöcke und Baum=Wurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise, hergebracht worden, entweder mit Acker=*Haacken, Pflügen, eisernen Rechen, Krau=Rade= und andern Hacken*,²⁵ oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, mit ehesten zuzubereiten, und sodann mit Holtz=Saamen zu besäen sind, Woaber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, gegen Überlassung des Holtzes, zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten erfordern würde, ist allein das Mooß= und Beer=Gesträuch zu räumen, und der Boden so viel, als nur möglich, zu Einbringung des Saamens, zu öffnen, das ausgehackte und ausgerottete hohe Graß und Gesträuche hingegen wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auff einen Hauffen zu schaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu lassen.

Damit es auch

²⁵ Manche Begriffe werden im gleichen Text unterschiedlich geschrieben. Das ist der fehlenden verbindlichen Orthografie geschuldet und wird nicht weiter kommentiert.

§. 4.

Diesfalls an Arbeitern zu der Bereitung derer Plätze und Blößen nicht fehlen möge, wollen Wir, daß, wo in Unsern Aemtern ungemessene Dienste²⁶ hergebracht,

Seite 6

die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten, wo aber dieselben nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige hierzu zwar gleichfalls gebraucht, jedoch ihnen diese Arbeit an anderen Diensten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde=Frohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Straffen, da auf Gefängnis, Geld oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung derer Holtz=Blößen angewendet werden sollen;

Daferne aber auch dieses nicht zulänglich seyn möchte, haben Unsere Beambten und Forst=Bedienten Unsere unmittelbaren Ambts=Unterthanen zu freywilliger Leistung dergleichen Dienste auf einige Tage zu *disponieren*, ihnen auch allenfalls einige Ergötzlichkeit dafür zu reichen,

Da wir denn des gnädigsten Vertrauens leben, es werden sich dieselben solcher Dienste, welche ihnen an ihren Rechten allenthalben unschädlich seyn sollen, um so viel weniger entbrechen, als es nicht allein zu derselben und des gantzen Landes Besten gereicht, sondern auch von Uns Unsere Unterthanen zum öfftern, bey entstehenden Brand=Schaden und sonst, mit Holtz begnadigt zu werden pflegen.

Wann aber auch damit nicht aus zukommen, haben Unsere Beambten und Forst=Bedienten solche Veranstaltung zu machen, daß allenfalls das übrige um Geld geräümet, und dadurch Unser und Unserer gesambten Unterthanen *Interesse* nicht aufgehoben werden möge, jedoch alles aufs genaueste zu fassen, und, was der unvermeidliche Aufwand betragen möchte, zuförderst zu berichten.

§. 5.

Damit nun Unsere gnädigste Willens=Meinung um so viel eher erreicht, und alle darzu beqveme Oerther in Unseren Waldungen angebracht werden mögen, haben Unsere Beambten und Forst=Bedienten dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben

<A4>

26 Ungemessene bzw. gemessene Dienste: „Gemessene Frohnen u. Gemessene Leistungen, sind solche, bei denen Zeit, Ort, Zahl u. Art der Dienste bestimmt sind.“ (Pierer's Universal-Lexikon, Band 7. Altenburg 1859, S. 132)

„Die ungemessenen Dienste sind aber keineswegs ohne alle Beschränkung, sondern ebenfalls an ein gewisses Herkommen gebunden, können nicht willkürlich vermehrt werden und gegen unbillige Anfoderungen tritt gerichtliche Hülfe ohne Weiteres ein; auch können sie zur Abwendung fernerer Streitigkeiten Gerichtswegen in gemessene verwandelt werden, haben aber gleichwol häufig Mißbrauch veranlaßt; deshalb wurden auch in neuern Zeiten von durchgreifenden Gesetzgebungen mitunter alle ungemessenen Dienste, selbst ohne Entschädigung, aufgehoben.“ (Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 1. Leipzig 1837., S. 567-568.

Seite 7

wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasser=Läufften, allerhand Arten Weyden, Erlen und dergleichen Holtz, so Feuchtigkeit ertragen kann, gesetzt, als in sandigen, kiesigen, trockenen und anderen Boden solches Holtz, so nach Landes=Art am besten daselbst wächset, gesäet und gepflantzet, und dabey auf diejenigen Arten, welche vorhin daselbst wohl fortgekommen, das Absehen gerichtet werde.

Es sind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepffel, Birnen, Pflaumen, Castanien, Hasel= und andere Nüsse mit auszusäen, oder zu stecken, oder, wo es der Boden nur einiger maßen gestattet, besondere vor denen Wildprets= und andern Anläuffen verwahrte Plätze zu Baum=Schulen von Unsern Forst=Bedienten anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzt, und dadurch dem Wilde desto bessere Aetzung verschaffet werden könne, wie dann die Aushebung derer in denen Gehölzten befindlichen wilden Obst=Bäumen und derer Versetzung in die Gärten so schlechterdinges nicht zu verstatten.

§. 6.

Soviel hiernechst diejenigen Plätze in Unsern Hölzern anbelanget, welche mit Holtz nicht gnugsam bestanden sind, und dabey entweder von Unsern eigenen an theils Orten habenden Vorwerchs=Viehe oder auch von denen angelegenen Städten und Dörffern behütet zu werden pflegen;

So sind Wir zwar gnädigst gemeinet, wenn sich solche Huthung auf ein gnugsames Befugnüs gründet, und sonst nicht gnügliche Weyde vor das Vieh vorhanden, es noch fernerweit dabey bewenden zu lassen, Inmassen die Beambten, woferne, wer der Huthung jedes Orts berechtigt, oder sich in deren *Posseß*²⁷ befinde, Zweifel vorfallen sollte, diesfalls gnugsame Erkundigung einzuziehen, und deswegen förderlichst zu berichten haben, jedoch dergestalt, daß solche Huthung nicht allein auf kein

Seite 8

Ziegen=Vieh, und zwar bey Straffe vier=wöchentlichen Stock=Räumens, so offte darwieder gehandelt wird, *extendiret*,²⁸ sondern auch die in denen Wäldern gelegenen und mit der Huthung beschwerten lichten Plätze in Vier, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände in mehrere Theile abgesondert, und sodann einer nach dem andern mit Holtz=Saamen besäet, besteecket oder bepflantzet, damit auch binnen Jahres=frist der Anfang gemachet werden solle.

Auf daß aber inzwischen denen Huthungs=Berechtigten kein Nachtheil zugezogen werden möge, sind ihnen, in Unsern übrigen mit starcken Holtz bestandenen Waldungen, oder sonsten an anderen Orten, so viel tüchtige Huthungs= Plätze vor das Vieh, so lange, bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darff, anzuweisen;

²⁷ posseß: Besitz.

²⁸ extendiert: ausgeweitet.

Daferne aber dergleichen gantz nicht vorhanden, und man sich, wegen der eingehenden Huthung, , auch sonst, nicht auf ein billiges, mit denen, so der Huthung berechtigt, vergleichen könnte, so sind doch nach und nach einige kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze, abzusondern, und zum Anflug zu bringen, auch mit Graben oder Zäunen zu versehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

§. 7.

Das neu=gesäete oder gepflanzte Holtz ist volle 8. Jahr zu schonen und derjenige, der durch Vieh, oder sonst, wissentlich daran Schaden thut oder veranlasset, nicht allein solchen zu ersetzen schuldig, sondern auch mit der Straffe, 14. Tage, bis 4. Wochen, Stöcke zu räumen, zu belegen, wobey ihm doch frey gelassen werden soll ob er solches selbst, oder durch einen Arbeiter, verrichten, oder vor jeden Tag 3. gl.,²⁹ welche jedoch zu nichts anders, als zu dieser Arbeit anzuwenden, bezahlen wolle.

Würde sich auch finden, daß einige Forst=Bedienten und Beambten hierunter nachgesehen, und die Straffe nicht gehörig erinnert oder *exigiret*,³⁰ sollen, sollen sie wenigstens

<A5>

Seite 9

eines *Quartals* ihrer Besoldung verlustig seyn, oder die Beambten, wenn sie keine ordentliche Besoldung haben, in empfindliche Geld=Straffe genommen, und diese ebenmäßig zu Ausrottung derer Stöcke angewendet werden.

§. 8.

Damit die mit Holtz beäeten Plätze, so viel möglich, vor Vieh und Wild verwahret werden mögen, haben Unsere Jäger= und Ober=Forstmeister, Beambten und Forst=Bediente, alle mögliche Sorgfalt zu tragen, und dieselben so gut, als nur möglich seyn will, vermachen zu lassen, darzu auch entweder an Orten, wo das Holtz gar zu dicke aufwächst, Stangen ausheben, oder dürre Aeste, Dörner und dergleichen darzu anwenden zu lassen.

§. 9.

Eben diese Unsere Beambten und Forst=Bedienten haben sorgfältige Acht zu geben, wo von neu angebaueten Holtz=Plätzen ziemliche Flecke zurück bleiben, und gar nicht aufkommen, und sodann solche anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren.

Wo hingegen das Holtz zu dicke aufgehen wollte, ist es im andern oder dritten Jahre auszuheben, und an andere Orthezu versetzen, so wohl, wo in Zukunfft Holtz angewiesen oder abgetrieben wird,

²⁹ gl: ältere Abkürzung für Groschen.

³⁰ exigiret: eingefordert.

guter und reiffer Holtz=Saamen wieder auszustreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einiger massen leidet, sind vornehmlich Eicheln und Buch=Eckern zu stecken, unter den andern Holtz=Saamen auch wilde Obst=Kerne mit zu säen.

Zu welchem Ende, und damit dieser Endzweck um so viel eher erreicht werden möge, sollen an Orthen wo dergleichen Holtz zu säen, Gelegenheit sich ereignet, ein jedes Ambts=Dorff schuldig seyn, eine gewisse *Quantität* reiffer Obst=Körner, wie etwan daselbst zu wachsen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unsere Beambten und Forst=Bediente aber, wie *ratione*³¹ dieser letztern bereits oben erwehnet worden, haben Sorge zu

Seite 10

tragen, daß jederzeit gnugsame Eicheln, nebst allen übrigen Holtz=Saamen gesammelt werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

§. 10.

Weiln auch viele von Unseren Forst=Bedienten zu dem Holtz=Mangel dadurch nicht wenig beygetragen haben mögen, daß sie sich in Unsern Hölzern unbefugter Weise vieler Grase=Flecken, Wiesen und Huthungen angemaßet, auch, um ihres Genusses willen, andern Leuten gestattet, sich neuerlicher Huthungen, unbefugten Mooß= und Streu=Rechens, Heu=Machens, Aescherns, Fichten=Reissens oder Hartzens zu unterfangen, Wir aber solches abgestellt wissen wollen; Alß befehlen Wir allen Unsern Jäger= und Forst=Meister und Beambten ernstlich, diejenigen Plätze, deren sich die Jagd= und Forst=Bedienten angemaßet und die ihnen nicht ausdrücklich und deutlich in ihren Bestellungen und Befehligen, zu ihrer Unterhaltung, eingeräumt worden; Ingleichen die, so sonst *alieniret* oder andern überlassen, pflichtmäßig unter die im §. 1. zu unserer Rent=Cammer einzuschicken anbefohlene *Specificationes*³² zu bringen, auch dabey zugleich zu melden, wenn solche Veräußerung, und ob solche ohne Unsere Vergünstigung, oder auf Unsern Befehl, geschehen, nicht weniger, wie groß solche Plätze, mit anzumercken: auch darüber nach Gelegenheit einen Riß zu verfertigen, deren auch keine zu verschweigen, sondern, da ohnedieß dergleichen, ohne Unsern Vorbewußt und ausdrücklicher Verordnung, unternommene eigenmächtige Anmaßungen oder *Alienationes*³³ an sich verbothen, straffbar und zu aller Zeit ungültig sind, alle Plätze, deren sie oder andere sich zur Ungebühr angemaßet, nach dessen Befindung in Anflug zu bringen, denen Forst=Bedienten, sich dergleichen in Zukunfft anzumaßen, oder auch mehrers an Vieh, als ihnen in ihren Bestellungen und Befehligen verstattet, zu halten, in keine Wege zu gestatten, die Haltung derer Ziegen hingegen,

<A6>

31 *ratione*: als deren Dienstaufgabe prinzipiell oben erwähnt.

32 *Specificationes*: detaillierte Listen.

33 *Alienationes*: Veräußerungen.

Seite 11

und aller andern zur Ungebühr und ohne *Concession* angemäßen Vortheile, an Graßen=Aeschern, Hartzen und dergleichen, schlechterdings zu untersagen.

Wie Wir denn auch überhaupt das Ausroden und Ausbrennen in und an deren Hölzern, auch die auf solche Weise zum öfftern wahrgenommene Erweiterung derer daran stossenden Grund=Stücke und Felder, oder in denen Waldungen liegenden Plätzen und Wiesen, bey willkührlicher Geld= oder Gefängnis= auch nach Befinden, anderer und härterer Straffe, durchgehends verbotthen haben wollen.

§. 11.

Damit nun über diesem *Mandat* um so viel ernstlicher gehalten werden möge, haben nicht allein Unsere Jäger= und Ober=Forst=Meister und Beambten die in §.1. binnen 2. Monathen einzusenden anbefohlene *Specificationes* einzureichen, sondern auch alle Jahre, jedesmal im Monath *Decembris*, von demjenigen, was sie nach Anleitung dieser Unserer Verordnung, in Anstalt getroffen, und wie etwan in Zukunfft Unsere gnädigstem *Intention* am füglichsten erreicht werden könne, zu Unserer Renth=Cammer unterthänigste Berichte zu erstatten, welche sie darauf, nach Befinden, mit *Resolution*³⁴ zu versehen, oder an Uns unterthänigst zu *referiren*, sowohl wenigstens alle 3. Jahre, durch gewisse *Commissarien*, in denen Aembtern dieserhalben Untersuchung anzustellen, denen Forst=Bedienten und Beambten auch, die sich nachlässig bezeigen, auf keine Weise nachzusehen wissen wird, Inmassen auch Unsere Cammer=Räthe, Amts=Haupt=Leute und Beambten, nicht weniger ihres Orts darauf mit Acht zu geben, und da sie, daß diesem allem nicht behörig nachgelebet würde, vermercken sollten, solches Pflichtmäßig anzuzeigen haben.

§. 12.

Sollen alle *Expeditiones*,³⁵ *Citationes*,³⁶ und überhaupt alle in diesem *Mandat* denen Beamten und Forst=Be=

Seite 12

dienten anbefohlene Verrichtungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, von denenselben aufs fleißigste und pflichtmäßigste, auch *ex officio*³⁷ und ohne Entgeld, verrichtet und *expediret*, mithin Unsere getreue Unterthanen auf keinerley Art und Weise, *occasione*³⁸ dieses *Mandats*, mit *Sportuln*³⁹

³⁴ Resolution: Beschluss.

³⁵ Expeditiones: Unternehmen.

³⁶ Citationes: Vorladungen.

³⁷ *ex officio*: von Amts wegen.

³⁸ *occasione*: wegen.

³⁹ Sportuln: Nebeneinnahmen. Nebengebühren.

oder anderen Unkosten beschweret, noch auch, bey Vermeidung harter Straffe, von ihnen einige *Excesse* oder *Collusiones*⁴⁰ derer Forst=Bedienten gestattet werden.

Wie nun in vorhergehenden, wegen Unserer eigenthümlichen Waldungen und Hölzter, gnugsame Versehung geschehen; Als sind Wir, aus gnädigster Vorsorge für Unsere gesambte Unterthanen, noch fernerhin dahin bedacht gewesen, wie auch noch sonst dem besorglichen Holtz=Mangel abgeholfen werden könne; Und versehens Uns demnach,

§. 13.

Daß Unsere getreue *Vasallen* und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen, oder dergleich sonst besitzen, auch ihres Orts Unsere hierunter führende *Intention*, zu ihrem und ihrer Nachkommen selbst eigenen Vortheil, befördern werden; Wie wir denn auch krafft dieses verordnen, daß selbige gleichfalls tüchtigen, reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Bircken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obst-Körnern, nach jeder Landes=Art, zu rechter Zeit einsammlen, und, als obgedacht, wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehau und Stock=Räume wohl reine machen, und öffnen, den Holtz=Saamen auf kleinen Blößen alsobald, auf allzu großen aber nach und nach, in denen nächsten 4. oder mehr Jahren, aussäen, die Wind=Brüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild, so viel sich thun lassen will, wohl vermachen, ihre Heyden und Wälder haußwirthlich *tractiren*, und überhaupt alles, was Wir im vorhergehenden, zum Besten Unserer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden,

beobachten sollen.

Seite 13

§. 14.

Besonders haben die *Collatores*,⁴¹ Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen=Pfarr= auch *Commun*- und der Unterthanen *Privat*=Hölzter, jeglichen Orts, jährlichen, jedoch ohne *Causirung*⁴² besonderer Unkosten, in Augenschein zu nehmen, und zu erkundigen, in was Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen seyn möchten oder wo sonst diesem *Mandate* nicht nachgelebet, oder wie in einen oder dem andern die Hölzter, ohne jemandem an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschonet und angebracht werden möchten;

So ist auch das Streu=Rechen, Graß=Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orten, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben, daß die Hölzter, durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen, oder sonsten verderbet, und dadurch der Holtz=Mangel vermehret werde.

Weil auch durch das Abbrennen derer Bäume und Stöcke, zum öfftern Schaden verursacht worden;

40 Excesse oder Collusiones: geheime Abmachungen.

41 Collatores: Verleihungsberechtigte eines Amtes.

42 Causirung: Verursachung.

So wollen Wir solches hiermit gänzlich, bey Vermeidung ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe, verboten und untersagt haben, als worauf jedes Ortes Obrigkeit allenthalben sorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock=Roden oder sonst willkürlich zu betreffen hat.

Und wie es im übrigen wegen Abtreibung und Ausrottung derjenigen Hölzter, so in Unserer Wild=Bahn gelegen, bey demjenigen, so in weyland Chur=Fürst *Augusti* höchstseeligen Andenckens End. Anno 1560. ergangenen Forst= und Holtz=Ordnungen enthalten, sein nochmaliges Bewenden hat;

Also soll auch ausser dem solches niemand anderer gestalt, als auf vorher an Unsere Stiffts= und Erb=Landes=Regierung erstatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünstigung nachgelassen seyn, und ohne solche niemand das Gehölz auszurotten, abzutreiben, und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen sich unterstehen.

Allermaßen auch

Seite 14

§. 15.

Keines weges zu gestatten ist, daß aus denen in Unsern Wäldern und Hölztern befindlichen Plätzen und Grund=Stücken, so Uns und Unsern Vorfahren gewisse Personen zum Behuf derer Pech=Hütten, Kohlenbrennereyen und dergleichen hiebevor erhalten, oder sonst in der Absicht an sich gebracht haben möchten, Land=Güter gemachet, und dagegen die Hölzter abgetrieben werden;

Als finden Wir der Nothdurft zu seyn, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von uns⁴³ oder Unsern Vorfahren *concediret*⁴⁴ worden, so von Unsern Jäger= und Ober=Forstmeister und Beamten, wo es nicht bereits geschehen, längstens binnen Jahres=frist, Pflichtmäßig und mit Zuziehung derer Besitzer, zu vereinen sind, wenigstens zur Helffte mit Holtz besäet, oder besteket, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grund=Stücken hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holtz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesetzt, und mit allem Fleiße zum beständigen Anflug gebracht werden sollen.

Als worauf Unsere Forst=Bedienten und Beamten gebührende Obacht zu haben, auch bey vermerckter Unterlassung, solches einzuberichten, hierdurch angewiesen werden.

Damit ferner

43 „uns“ ist tatsächlich hier (wie auch anderswo) klein geschrieben.

44 concediert: zugestanden .

§. 16.

Das Land mit gnugsamen Frucht= und Obst=Bäumen mehr und mehr erfüllet werden möge; So sollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbschafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund=Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume, als nemlich, wenn es ein Garten wenigstens 4., wenn es ein Guth von ohngefähr 25. Dreßdnischen Scheffeln⁴⁵ Aussaat, 8. , wenn es von 50. Scheffeln und drüber, 16. Stück Bäume setzen, sondern auch ein hey Rathender Bauersmann vor, oder in dem ersten Jahr seiner Ehe, über=

Seite 15

haupt 6. stück gute Bäume, nach jeder Landes=Art pflanzen.

Endlich soll in Zukunfft ein jedweder Hüffner⁴⁶ jährlich wenigstens 4., jeder Halb=Hüffner 2., und jeglicher Gärtner und Häußler 1. guten Obst= oder auch, nach Beschaffenheit der Landes=Art, einen anderen Baum, auf seine Kosten, zu setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen, schuldig seyn, blosser Hausgenossen und Einwohner werden diesfalls billig verschonet.

Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen darzu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit auffgegraben, vermacht und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeinde=Plätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, so viel als ohne Schaden des Grases und Getreydigs, oder Schmälerung der Straßen geschehen kann, so lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder nebst der Feld=Arbeit zur Baum=Zucht angeführet werden mögen, sorgfältige Obacht zu tragen hat;

Also befehlen wir auch gnädigst,

§. 17.

Daß bey denen Städten nicht allein an denen Stadt=Gräben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Strassen und Feld=Wegen worunter aber die Land=Strassen, als wegen welcher Wir Selbst das nöthige verfügen wollen, keineswegs begriffen, entweder Obst= oder andere Bäume, als Weyden, Pappeln, Erlen, *Alléen*=weise gesetzt, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und daher weder zu Getreyde, noch Heu=Wachs, jedoch zu Bäumen oder lebendigen Holtze beqvem sind, förderlichst darzu angeleget, und mit Bäumen besetzt, oder mit Holtz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden solle;

Worzu die Bürgerschaft in kleinen

⁴⁵ Dresdner Scheffel: wohl der „neue Dresdner Scheffel“ mit 103,829 Litern, der von 1507-1857 galt.

⁴⁶ Hüffner, Hüfner. Hufe: Durchschnittsmaß bäuerlichen Grundbesitzes je nach Bodengüte.

Seite 16

Städten mit Hand anzulegen hat, In andern aber sind die unumgänglichen Kosten *ex Fisco*⁴⁷ zu nehmen, da hingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der *Commun* verbleiben.

Wenn aber *singuli*⁴⁸ aus einer Gemeinde, nach der in §. 16. gegebenen Verordnung, gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch, bey Vertheilung des Nutzens von denen auf *Commun*=Plätzen und Wegen gesetzten Bäumen, nach dem im besagten §. verordneten *Regulativo*⁴⁹ derer vollen und Halb=Hüfner, Gärtner und Häußler zu richten.

§. 18.

Haben die Obrigkeiten jedes Orts in denen Städten und Dörffern, die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baum=Zucht legen, und darinnen sowol andere unterweisen, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der *Commun*, oder *Privat*=Personen hinlängliche Baum=Schulen angeleget werden mögen, damit es niemahls an jungen gepfropften oder *oculirten* Bäumen fehlen möge,

Und damit

§. 19.

Die gesetzten Bäume, und der davon zu gewartende Nutzen vor Dieben und anderen Frevlern gesichert seyn mögen;

So sollen nicht nur, nach Anleitung der 37. *Constit. P. IV.* alle diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, sondern auch diejenigen, so einen schlechten Baum abhauen, oder denselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, den Werth davor bezahlen, und darzu dem Eigentümer jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40. Gr.⁵⁰ verbüssen.

Im Fall aber, daß dieser Schade allzu wichtig, soll der Frevler mit einigen Monaten Stock=Roden, oder Landes=Verweisung, auch, nach Befinden, auf härtere und empfindlichere Art bestraftet werden: Unterstünde sich aber jemand um Genusses willen, Bäume, Weyden oder gesäet Holtz, ohne Vorwissendes Grund=Herrns, abzuhauen, auszuhe=

Seite 17

ben oder entwenden, der ist, nach Anleitung sothaner *Constitution*, mit der Straffe des Diebstahls, nach dem Werth des entwendeten, anzusehen.

47 *ex Fisco*: aus der Staatskasse.

48 *singuli*: Einzelne.

49 *Regulativo*: Verfügung.

50 Groschen, guter Groschen: ein Zähl nominal à 12 Pfennig.

Die geringen Obst=Deuben⁵¹ sind, damit andere davon abgehalten werden mögen, mit 8. bis 14. Tage Gefängnis oder Arbeit zum Stock=Roden, welche aber höher ansteigen, ebenmäßig mit der Straffe des Diebstahls zu belegen.

§. 20.

Wollen Wir, daß die Rätthe in denen Städten die Töpfer ihres Orts anhalten sollen, damit sie bei Fertigung neuen Oefen in die Wohn=Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigen=Nutzes halber keine grosse und viel Holtz erfordernde *Maschinen* aufsetzen, auch die Oefen über dem Ofen=Loche, inwendig ein viertel oder halbe Elle⁵² von der Mauer, zu besserer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern, absetzen sollen;

Desgleichen ist dahin Acht zu haben, daß, wo Stein=Brüche zu finden, solche fleißig gefördert, und zu Abwendung Feuers=Gefahr, so viel möglich, und wenigstens der Untere Stock derer Häuser steinern gebauet werden möge.

§. 21.

Die Gerichten auf denen Dörffern sollen schuldig seyn, nicht allein das gantze Jahr hindurch zur Nachlebung diese Unsers *Mandats* nachdrücklich anzuweisen, sondern auch alle Jahre an einem gewissen Tage des Monats *Decembris*, deren Beambten in denen Ambts=Dörffern, in andern aber der Obrigkeit, ob und wie die geordnete Anzahl Bäume von jeglichen, solches Jahr über tüchtig gesetzt, oder, wo diesem Unserm *Mandate* zuwider gelebet worden, Bericht zu thun, und zugleich eine *Specification* mit zu übergeben; da dann ein jeder von denen *Contravenienten*⁵³ von jedem nicht gesetzten Baume 4 Groschen Straffe erlegen, und des folgenden Jahres noch einmahl so viel Bäume nachpflanzen, sonst aber niemand über den baaren Verlag, der dergleichen geschehen müste, nur die Diebe und Baum=Beschädiger ausgenommen, mit Sportuln oder anderen Unkosten, wie allbereit § 1., versehn, beschweret werden soll. Auf

Seite 18

gleiche Maasse ist es von denen Rätthen in Städten zu halten, welche die *Special*-Aufsicht hierüber einem ihres Mittels aufzutragen, und denselben dahin anzuweisen haben, daß er sowol wegen derer Raths= und *Commun*-Plätze, als wegen derer Bürger und Einwohner das nöthige besorge und veranstanle, Und ist dieses alles von jeder Obrigkeit, bey Vermeidung unseres ernstest Einsehens, und willkührlicher Bestraffung genau zu beobachten. Und wie Wir hierüber allenthalben um so viel ernstlicher gehalten wissen wollen, als unsers Stiffts und der Erb=Landes *Portion*,⁵⁴ auch sämtliche Unterthanen, besonders aber der *Posterität*,⁵⁵ Wohlfarth und augenscheinlicher Nutzen dadurch gar sonderlich befördert wird;

51 Deube: Diebstahl.

52 In Deutschland gab es einmal 132 Ellenmaße! (Der Volks-Brockhaus 1937) In Sachsen galt 1 Elle = 24 Zoll = 0,5664 m.

53 Contravenient: Zuwiderhandelnder.

54 Portion: Anteil.

55 Posterität: Nachkommenschaft.

Also haben Wir dessen zu Uhrkund gegenwärtiges *Mandat* eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. *Secret*⁵⁶ wissentlich besiegeln lassen.

So geschehen und geben Merseburg den *28. April. Anno 1729.*

Moritz Wilhelm, H. z. S.

<mittig in kranzartigem Kreis> L. S.⁵⁷

56 Secret: Siegel.

57 Abkürzung L. S.: locus sigilli, hier: Platz für das große Siegel.

ANHANG: 1729. PATENT DES HERZOGS. ABSCHRIFT

Von GOTTes Gnaden,

Moritz Wilhelm,
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cle=
ve, Berg, Engern und Westpha=
len, *Postulirter Administrator* des Stiftts
Merseburg <etc.>

Liebe Getreue, Demnach Wir, zu desto stracklicher *Execution* und genauerer Beobachtung Unsers, vom 28. April a. c.⁵⁸ wegen Pflantz= und Profpfung, auch *Cultivirung* fruchtbarer Bäume, letzthin *publicirten Mandats* eine besondere *Commission* niederzusetzen vor dienlich erachtet, und deshalb Unsern Ober= und Land=Jäger= auch Stifttschen Ober=Forst=meister von Schönfeld, Hoff=Rath von Burckersroda, auch Hoff= und Cammer=Rathe, Edlen Herrn von Zech, dergestalt aufgetragen, daß sie, ob, und wie sothanen Unserm *Mandate* nachgegangen werden, von denen Obrigkeiten, Beamten, Räthen in Städten, Jagd= und Forst=Bedienten, von Zeit zu Zeit Bericht erfordern, vor dessen genaue Beobachtung möglichste Sorge tragen, die vorkommenden Zweiffel oder Anfragen, nach gnugsamer Erwegung, und, nach Befinden, eingezogener nöthiger Erkundigung, entweder sofort entscheiden, oder, da sich etwas wichtiges dabey ereignen möchte, welches

<Seite 2>

Sie selbst zu *decidiren*⁵⁹ Bedencken trügen, solches an Uns gehorsamst berichten und darauf nöthiger *Resolution*⁶⁰ gewärtig seyn sollten;
Als haben Wir solches alles, vermittels dieses gedruckten *Patents* zu jedermännliches Wissenschaft bringen zu lassen und vor nöthig befunden,
Und ergeheth hiermit an Unsere Sämtliche *Vasallen*, Beambte, Räthe in denen Städten, und alle übrige Gerichts= und Unter=Obrigkeiten, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, und an ermelte⁶¹ Unsere *Commission*, auf Erfordern, ihre Berichte unweigerlich zu erstatten, auch dasjenige, was ihnen hierauf zur *Resolution* ertheilet werden wird, behörig zu beobachten und zu verfügen.

Daran geschiehet Unsere Meynung.
Datum Merseburg, den 25. Junii. Anno 1729.
Moritz Wilhelm, H. z. S.

<mittig im Zentrum von vier Kreislinien> L. S.⁶²

58 Abkürzung a. c.: anni currentis: des laufenden Jahres.

59 decidieren: entscheiden.

60 Resolution: Beschluss.

61 ermelte: oben genannte.

62 Abkürzung L. S.: locus sigilli, hier: Platz für das kleine Siegel.

ANHANG:

1728. FORST- UND JAGDORDNUNG DES WEISSENFELSER HERZOGS

Der vorliegende Text soll die Forst- und Holzordnung des Herzogtums Sachsen-Merseburg erstmals vorstellen und bekannt machen. Dennoch könnte es interessant sein, welche weiteren Ordnungen für unsere Region gegolten haben.⁶³ Es ist zu vermuten, dass August der Starke sein Mandat in allen drei Sekundogenitur-Fürstentümern verbindlich machen ließ.

Das Herzogtum Sachsen-Zeitz-Weida existierte aber seit 1718 nicht mehr. Der Onkel Moritz Wilhelms regierte dort von 1681 bis zu seinem Tode 1718 und sein Erbe fiel dem Kurfürsten zu.

So kann man sich auf das Herzogtum Sachsen-Weißenfels und seine Erblande konzentrieren. In der Hauptlinie Sachsen-Weißenfels-Querfurt regierte von 1712-1736 Christian, dessen Zeitspanne nun genauer interessiert. Nicht allgemein bekannt dürfte sein, dass dem Weißenfelsler Regenten das reichsunmittelbare Fürstentum Sachsen-Querfurt gehörte. Das bedeutete, dass der Herzog zumindest dort selbst landeshoheitliche Rechte ausüben durfte und möglicherweise nicht auf Weisung von Dresden handeln musste.⁶⁴

Es ist offenbar letzteres der Fall. Denn in seiner „Hoch=Fürstlichen Sachsen=Qverfurthischen Forst= und Jagd=Ordnung“ von 1728⁶⁵ findet sich als „Zehender Haupt=Bunct.“⁶⁶ der uns bekannte Text des kurfürstlichen Mandats (s. S. 51-67).

Interessant sind vielleicht die geringen Abweichungen, die einerseits auf den beamtlichen Auftraggeber bzw. Drucker (Layouter) zurückgehen, wie die Paragraphen-Nummerierung mit römischen Ziffern und teils andere Rechtschreibung, andererseits der Anpassung an Querfurter Verhältnisse geschuldet sind, wie z. B. im hinzugekommenen § XXII.



Abb. 7: 1728. Querfurter Forst- und Jagdordnung

63 Dieser Gedanke kam im Gespräch mit Peter Ramm und Joachim Säckl auf. (21.06.2021)

64 Der Autor (HWZ) dankt Joachim Säckl (JS) herzlich für diese Erkenntnis und seine zahlreichen Hinweise für weitere Recherchemöglichkeiten. JS merkt allerdings an: „Die Übermacht Kursachsens war erheblich. Das Fürstentum war tatsächlich kaum mehr als ein Titularfürstentum mit geringem Territorium und ohne rechte Stimme im Kreis der Reichsfürsten. Es gab aber doch die Möglichkeit, sich selbständig zu artikulieren und Souverän bzw. Reichsfürst zu sein. Das liegt wohl hier auch vor.“

65 Link zur Querfurtischen Forst- und Jagdordnung: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2F-gdz.sub.uni-goettingen.de%2Fmets%2FPFN629530343.mets.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=5&cHash=4d36056fa4e83ff26b7bdc809cc65f1

66 Link zu Punkt 10 der Querfurtischen Forst- und Jagdordnung: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgdz.sub.uni-goettingen.de%2Fmets%2FPFN629530343.mets.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=59&cHash=0b539233f9c84a15d1a2329edb5dc49a

ANHANG: BIOGRAPHISCHE NOTIZEN ZU MORITZ WILHELM⁶⁷

Moritz Wilhelm (1688-1731) war der fünfte Sohn von Christian II. (1653-1694) von Sachsen-Merseburg, des zweiten regierenden Herzogs in diesem kursächsischen Sekundogenitur-Fürstentum. Nach dem frühen Tod des Vater und des älteren Bruders Christian Moritz (1680–1694) fiel die Herrschaft an den damals im sechsten Lebensjahr stehenden Moritz Wilhelm. Ordnungsgemäß wählte das Domkapitel das Kind zum künftigen Regenten.

Angesichts der Unmündigkeit des Merseburger Erben stand das Herzogtum jedoch bis 1712 unter der Administration des sächsischen Kurfürsten Friedrich August I. Ihm oblag zugleich die Obervormundschaft über Moritz Wilhelm. 1695 nahm er die Mutter, Herzogswitwe Erdmuth Dorothea (gest. 1720), und den Onkel, Herzog August (gest. 1715) in vormundschaftliche Pflicht. Vor allem die weiter im Merseburger Schloss residierende Herzogswitwe übte nun Vormundschaft über ihren Sohn und – als eine der wenigen Frauen der Fürstenfamilie – auch Herrschaftsrechte im Herzogtum aus.

Im Januar 1705 brachte die Mutter den jugendlichen Moritz Wilhelm nach Dresden, damit er dort am Hof erzogen werde. Doch der Aufenthalt wurde zur Tortur und als dem Prinzen 1706 nach Erlangung der Volljährigkeit der Regierungsantritt verweigert wurde, entzog sich Moritz Wilhelm seinem Obervormund und floh – erst nach Nord- dann nach Süddeutschland.

Zwischen dem öffentlich brüskierten Kurfürst und seinem widerspenstigen Mündel kam es in den folgenden Jahren zum nervenzerreibenden Familienkrieg. Friedrich August I. gab erst 1712 nach, als die Sache vor Kaiser und Reich vorgetragen worden war und Moritz Wilhelm (ohne seine Einwilligung) geheiratet hatte. Damit war seine immer betonte vormundschaftliche Hoheit über die Person des Prinzen obsolet. Gegen eine hohe Geldzahlung resignierte der Kurfürst nun die Stiftsregierung und ermöglichte dem vierundzwanzigjährigen Merseburger Prinzen den Amtsantritt.

Im Mai 1712 weilten Moritz Wilhelm und seine Gattin erstmals in Merseburg. Aber erst Ende Oktober 1712 wurden die schwierigen Verhandlungen abgeschlossen und dem jungen Fürsten als neuen Landesherren gehuldigt.

Jedoch haben Vorgeschichte, Drangsalierung seitens des Kurfürsten und seiner Behörden sowie vonseiten des Domkapitels, auch kapitale familiäre Probleme, die Regentschaft des Fürsten massiv belastet und seine Persönlichkeit erheblich deformiert.

Moritz Wilhelm herrschte in Merseburg 19 Jahre. Seine Rolle als Kunst- und Kultur-Mäzen ist aus zahlreichen Publikationen bekannt. Insbesondere hat er die Musik geliebt und gefördert. Er selbst spielte die Viola da Gamba. Seinen Beinamen „Geigenherzog“ hat ihm aber seine Kontrabass-Sammlung eingebracht, die 70 Instrumente umfasste und für die er 1721 eine überdimensionale Bassgeige anfertigen ließ, die 4,5 m lang gewesen sein soll. Der spätere Komponist Johann Joachim Quantz (1697-1773) wurde am Hofe ausgebildet. Der Komponist und Violinist Christian Heinrich Aschen-

67 Für die Bearbeitung und Ergänzung dieses Anhangs wird Dipl.-Päd. Joachim Säckl (Naumburg) herzlich gedankt.

brenner⁶⁸ war von 1713 bis 1719 Hofkapellmeister. Er spielte auch eine Rolle bei der Beurteilung der Dom-Orgel, deren Veränderung Moritz Wilhelm betrieb. Der berühmte Johann Gottlieb Graun wurde 1726 Konzertmeister am Hof von Sachsen-Merseburg.

Der Herzog beschäftigte auch Schriftsteller, so Johann Samuel Agner (1701-1769) als „Choralist“⁶⁹ und Julius Bernhard von Rohr (1688-1742).

Natürlich fanden auch Architekten, Baumeister und Bildhauer (weiterhin) Arbeit am Hofe, so die Bildhauer und Hoftischler der Familie Trothe.⁷⁰ Der gebürtige Merseburger Johann Michael Hoppenhaupt^{71,72} gestaltete Räume im Ostflügel des Schlosses (1712- 1715) und baute den Schlossgartensalon,⁷³ der auch für Theateraufführungen genutzt wurde. Für den 1723 in Merseburg geborenen Moritz Ehrenreich Hoppenhaupt war Moritz Wilhelm sogar Taufpate.⁷⁴

1729 ließ der Kurfürst den Merseburger Herzog als Ritter in seinem höchsten Orden zu – dem Polnischen Weißen-Adler-Orden. Ende 1730 folgte der renommierte Elefanten-Orden der dänischen Krone. Doch der Fürst starb schon am 21. April 1731 im 43. Lebensjahr nach kurzer Krankheit und wohl ohne sich mit seinem kurfürstlichen Vormund-Gegner, August dem Starken, und anderen Widersachern wirklich ausgesöhnt zu haben.

68 1713 wurde er Kapellmeister zu Merseburg, war aber auch in Zeitz verpflichtet. 1719 verließ er Merseburg und zog nach Jena.

69 Johann Samuel Agner (*09.10.1701 Merseburg, †21.10.1769 Zeitz), evangelischer Geistlicher und Schriftsteller, Sohn des Merseburger Bürgers und Schneiders Christian Agner. Besuch des Gymnasiums in Merseburg. Ab 1721 Studium Theologie, 1724 Magisterprüfung. 1715 erste Anstellung als Choralist.

70 Zur Genealogie vgl. Carola Zimmermann in Merseburger Kreiskalender 2014, S. 42-49.

71 Zur Genealogie vgl. Carola Zimmermann in Merseburger Kreiskalender 2013, S. 41-45.

72 Peter Ramm: Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg und Johann Michael Hoppenhaupt – Über Auftraggeber und Künstler des Merseburger Medaillenkabinettschranks. In: Kulturhistorisches Museum Schloß Merseburg. Das Merseburger Medaillenkabinett. Kulturstiftung der Länder. Patrimonia 257. S. 38-52.

73 Eckhard Sommer: Die Hoppenhaupts – barocke Gestalter Merseburgs. HEIMAT-JAHRBUCH Saalekreis 2014, S. 13-15.

74 vgl. Carola Zimmermann in Merseburger Kreiskalender 2013, S. 41-45.